

Amtsblatt der Europäischen Union

C 440



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 21. Dezember 2017

60. Jahrgang

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|---|---|
| 2017/C 440/01 | Bekanntmachung der Kommission über gemeinschaftliche Leitlinien für gute Verfahrenspraxis für die handwerkliche Milchverarbeitung | 1 |
| 2017/C 440/02 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8685 — Foncière des Régions/Marriott International/Le Méridien Hotel in Nice) ⁽¹⁾ | 1 |
| 2017/C 440/03 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8706 — CVC/Providence/Skybox) ⁽¹⁾ | 2 |
| 2017/C 440/04 | Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.8360 — Imerys/Kerneos) ⁽¹⁾ | 2 |

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

| | | |
|---------------|--|---|
| 2017/C 440/05 | Schlussfolgerungen des Rates zum Gesundheitswesen in der digitalen Gesellschaft — Fortschritte bei der datengesteuerten Innovation im Gesundheitswesen | 3 |
|---------------|--|---|

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2017/C 440/06 | Euro-Wechselkurs | 10 |
| 2017/C 440/07 | Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. März 2017 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia — Berichterstatter: Spanien | 11 |
| 2017/C 440/08 | Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia (M.7878) | 12 |
| 2017/C 440/09 | Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 5. April 2017 zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen (Sache M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 1650</i>) ⁽¹⁾ | 14 |

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN HANDELSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2017/C 440/10 | Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen | 21 |
| 2017/C 440/11 | Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China | 22 |

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2017/C 440/12 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8720 — Jones Lang LaSalle/intu properties/The Chapelfield Partnership) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 33 |
| 2017/C 440/13 | Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8597 — APG/Ardian/Portfolio) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ | 35 |

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

| | | |
|---------------|--|----|
| 2017/C 440/14 | Bekanntmachung — Öffentliche Konsultation — Von Japan vorgeschlagene geografische Angaben, die in der EU geschützt werden sollen | 37 |
|---------------|--|----|

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Bekanntmachung der Kommission über gemeinschaftliche Leitlinien für gute Verfahrenspraxis für
die handwerkliche Milchverarbeitung**

(2017/C 440/01)

Nach Prüfung stimmte der Ständige Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel der Veröffentlichung des Titels und der bibliografischen Angaben folgender gemeinschaftlicher Leitlinie für gute Verfahrenspraxis gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽¹⁾ zu.

Titel: Europäische Leitlinie der Guten Hygiene Praxis für die handwerkliche Milchverarbeitung

Verfasser: Farmhouse and Artisan Cheese & Dairy Producers European Network (FACE network) — Europäisches Hofkäseernetzwerk

Ausgabe: geänderte Fassung vom 20. Dezember 2016.

https://ec.europa.eu/food/safety/biosafety/food_hygiene/guidance_en

⁽¹⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8685 — Foncière des Régions/Marriott International/Le Méridien Hotel in Nice)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 440/02)

Am 11. Dezember 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8685 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8706 — CVC/Providence/Skybox)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 440/03)

Am 11. Dezember 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8706 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache M.8360 — Imerys/Kerneos)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 440/04)

Am 19. Juni 2017 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden,
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32017M8360 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

**Schlussfolgerungen des Rates zum Gesundheitswesen in der digitalen Gesellschaft — Fortschritte
bei der datengesteuerten Innovation im Gesundheitswesen**

(2017/C 440/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

UNTER HINWEIS AUF

1. Artikel 168 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, der besagt, dass bei der Festlegung und Durchführung aller Unionspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sichergestellt werden und die Tätigkeit der Union die Politik der Mitgliedstaaten unter Wahrung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Festlegung ihrer Gesundheitspolitik sowie für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung ergänzen sollte. Die Union sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten im Gesundheitswesen fördern und deren Maßnahmen erforderlichenfalls unterstützen und die Mitgliedstaaten insbesondere zur Kooperation zwecks größerer Komplementarität ihrer Gesundheitsdienste in Grenzgebieten anhalten;
2. die wiederholte Aussage des Rates ⁽¹⁾, dass es angesichts der gemeinsamen Herausforderungen in Bezug auf die Nachhaltigkeit der Gesundheitssysteme wichtig ist, innovative Konzepte und Modelle in der Gesundheitsversorgung in Erwägung zu ziehen und sich dabei weg von auf Krankenhäuser fokussierten Systemen hin zu einer integrierten Versorgung zu bewegen, die Gesundheitsförderung und die Prävention von Krankheiten zu stärken, eine personalisierte Medizin umzusetzen und dabei das Potenzial elektronischer Dienste und Werkzeuge der Gesundheitsfürsorge zu erkennen;
3. die Schlussfolgerungen des Rates vom 1. Dezember 2009 zur sicheren und effizienten Gesundheitsversorgung durch eHealth ⁽²⁾;
4. die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. Mai 2015 zu dem Thema „Sichere Gesundheitsversorgung in Europa: Verbesserung der Patientensicherheit und Eindämmung der Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe“ ⁽³⁾, in der gefordert wird, die durch eHealth zur Verbesserung der Patientensicherheit gebotenen Möglichkeiten unter anderem durch elektronische Patientenakten und das Instrumentarium mobiler Gesundheitsdienste zu prüfen und die Zusammenarbeit zwecks Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu stärken;
5. die Mitteilung der Kommission vom 6. Mai 2015 zur Strategie für einen digitalen Binnenmarkt für Europa ⁽⁴⁾ sowie die Mitteilung der Kommission vom 19. April 2016 mit dem Titel „EU-eGovernment-Aktionsplan — Beschleunigung der Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“ ⁽⁵⁾;
6. die Mitteilung der Kommission vom 6. Dezember 2012 mit dem Titel „Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020 — innovative Gesundheitsfürsorge im 21. Jahrhundert“ ⁽⁶⁾ sowie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2014 zum Aktionsplan für elektronische Gesundheitsdienste 2012-2020: innovative Gesundheitsfürsorge im 21. Jahrhundert ⁽⁷⁾;

⁽¹⁾ Siehe: Schlussfolgerungen des Rates vom 6. Juni 2011: Hin zu modernen, bedarfsorientierten und tragfähigen Gesundheitssystemen (Abl. C 202 vom 8.7.2011, S. 10); Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Dezember 2013 zum Reflexionsprozess über moderne, bedarfsorientierte und tragfähige Gesundheitssysteme (Abl. C 376 vom 21.12.2013, S. 3); Schlussfolgerungen des Rates vom 20. Juni 2014 über Wirtschaftskrisen und Gesundheitsversorgung (Abl. C 217 vom 10.7.2014, S. 2); Schlussfolgerungen des Rates vom 7. Dezember 2015 zu personalisierter Medizin für Patienten (Abl. C 421 vom 17.12.2015, S. 2).

⁽²⁾ Abl. C 302 vom 12.12.2009, S. 12.

⁽³⁾ P8_TA(2015)0197.

⁽⁴⁾ COM(2015) 192 final.

⁽⁵⁾ COM(2016) 179 final.

⁽⁶⁾ COM(2012) 736 final.

⁽⁷⁾ P7_TA-PROV(2014)0010.

7. die Mitteilung der Kommission vom 4. April 2014 über wirksame, zugängliche und belastbare Gesundheitssysteme⁽¹⁾, in der die wichtige Rolle von Online-Gesundheitsdiensten bei der Verbesserung der Belastbarkeit von Gesundheitssystemen anerkannt wird;

STELLT FEST, DASS

8. die Mitgliedstaaten vor gemeinsamen Herausforderungen stehen, die mit dem Anstieg der Prävalenz chronischer Krankheiten und den begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen verbunden sind, die zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit ihrer Gesundheitssysteme und zur Befriedigung der steigenden Bedürfnisse einer alternden Bevölkerung zur Verfügung stehen. Auch sind sie mit gemeinsamen Herausforderungen in Bezug auf grenzüberschreitende Gesundheitsbedrohungen konfrontiert;
9. moderne Gesellschaften aufgrund globaler Trends bei der Digitalisierung immer stärker von der Informationstechnologie geprägt sind, wobei die Menschen sich sowohl in ihrem Privatleben als auch in ihrem Berufsleben digitaler Instrumente bedienen. Dadurch ändern sich auch die Haltung und die Erwartungen der Menschen gegenüber der Art und Weise, wie die Gesundheitsversorgung erbracht wird;
10. sich durch Big Data⁽²⁾ und verbesserte Datenanalysekapazitäten⁽³⁾ neue Chancen bieten, ebenso wie durch personalisierte Medizin, die Nutzung klinischer Entscheidungsunterstützungssysteme durch die Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Nutzung mobiler Gesundheitsdienste für den Umgang mit der eigenen Gesundheit und zur individuellen Bewältigung chronischer Erkrankungen. Zur Ausschöpfung dieses Potenzials bedarf es neuer Kenntnisse und Fähigkeiten im Gesundheitswesen;
11. die derzeit in der Gesundheitsversorgung und der Sozialfürsorge verwendeten verschiedenen digitalen Lösungen und Informationssysteme häufig nicht untereinander kompatibel sind und weder innerhalb der nationalen Systeme noch über die Grenzen hinweg den Datenaustausch und die Datenweitergabe unterstützen⁽⁴⁾. Dies beeinträchtigt die Brauchbarkeit und die Benutzerfreundlichkeit dieser Lösungen, treibt die Entwicklungs- und Wartungskosten in die Höhe und verhindert die Kontinuität der Versorgung;
12. nach wie vor Hindernisse — wie beispielsweise die Dominanz von Datensilos, mangelnde Interoperabilität und das Fehlen gemeinsamer Standards für die Messung der von Kliniken und Patienten gemeldeten Ergebnisse, begrenzter Zugang zu und begrenzte Nutzung von großen Datenbanken zu Forschungs- und Innovationszwecken, Mangel an Finanzmitteln und finanziellen Anreizen, fragmentierte Märkte in der EU und in Bezug auf das ganze Spektrum der Dienstleistungen — für eine stärkere Ausschöpfung des Potenzials der digitalen Gesundheitsversorgung und der internetgestützten Pflege bestehen und dass bei der Umsetzung datengestützter digitaler Lösungen im Gesundheitswesen nur in begrenztem Maße Fortschritte erzielt werden;

BETONT, DASS

13. die Gesundheitssysteme kontinuierlich angepasst werden müssen, um den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger und ihren Bedürfnissen in Bezug auf Gesundheitsversorgung und Pflege gerecht zu werden. In diesem Zusammenhang ist es wichtig, die Möglichkeiten der digitalen Gesellschaft zu nutzen, um die Menschen in die Lage zu versetzen, ihre eigene Gesundheit durch leichteren Zugang zu Informationen und digitalen Instrumenten besser zu verstehen und besser mit ihr umzugehen;
14. die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger im Mittelpunkt der datengestützten Innovation der Gesundheitsversorgung stehen sollten, in deren Rahmen anerkannt wird, dass die Menschen ihre Gesundheit aktiv beeinflussen können, und sie präzisere, auf sie persönlich abgestimmte Behandlungen erhalten und die Erfahrung machen, dass sie sich stärker in ihre Gesundheitsversorgung einbringen können; gleichzeitig wird die Rolle der Angehörigen der Gesundheitsberufe unterstützt und ihre Interaktion und Kommunikation mit den Patienten gestärkt;
15. das Recht der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu ihren eigenen Gesundheitsdaten ein Grundprinzip des Besitzstands der Union im Bereich des Datenschutzes darstellt. Unbeschadet der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und rechtlichen Grundlagen für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten bedarf es flexibler Systeme und Instrumente, die die Bürgerinnen und Bürger in die Lage versetzen, auf ihre eigenen Daten und die Informationen über die Verwendung ihrer Daten zuzugreifen, und deren Zustimmung zur Verarbeitung und Weitergabe ihrer Gesundheitsdaten, auch für die sekundäre Nutzung, zu verwalten. Dies wird dazu beitragen, den Menschen einen Einblick in die Nutzung ihrer Gesundheitsdaten zu verschaffen und ihnen eine bessere Kontrolle über diese Nutzung zu ermöglichen, wodurch unter Berücksichtigung der verschiedenen Einstellungen und Präferenzen der Menschen in Bezug auf den Online-Zugang zu ihren Daten und deren Online-Verwaltung Vertrauen und Transparenz gefördert werden⁽⁵⁾;

⁽¹⁾ COM(2014) 215 final.

⁽²⁾ Big Data for Advancing Dementia Research. An Evaluation of Data Sharing Practices in Research on Age-related Neurodegenerative Diseases.

⁽³⁾ Data-driven Innovation for Growth and Well-being, Oktober 2015, OECD.

⁽⁴⁾ Benchmarking Deployment of eHealth among General Practitioners 2013 (SMART 2011/0033).

⁽⁵⁾ Nach dem Special Eurobarometer 460 „Attitudes towards the impact of digitisation and automation on daily life“ (2017) wünschen sich über die Hälfte der Befragten Online-Zugang zu ihrer Patientenakte (52 %) und sieben von zehn Befragten (70 %) wären bereit, die Daten über ihre Gesundheit und ihr persönliches Wohlbefinden weiterzugeben. Bei ihnen dürfte die Bereitschaft, ihre Daten an ihren Arzt oder an Angehörige von Gesundheitsberufen weiterzugeben, am größten sein (65 %).

16. digitale Lösungen sowohl zu einer effizienteren Nutzung der Ressourcen in der Gesundheitsversorgung als auch zu einer gezielteren, stärker integrierten und sichereren Gesundheitsversorgung beitragen sollten. Der Informationsaustausch zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe führt zu größerer Patientensicherheit, einer Verringerung von vermeidbaren Fehlern und unerwünschten Ereignissen, einer besseren Koordinierung und mehr Kontinuität bei der Pflege sowie größerer Therapietreue ⁽¹⁾;
17. es wichtig ist, den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten innerhalb der EU zu ermöglichen, um die Kontinuität der Gesundheitsversorgung in Einklang mit der Richtlinie 2011/24/EU über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung auch über Grenzen hinweg zu gewährleisten ⁽²⁾;
18. dank der Verfügbarkeit vergleichbarer Gesundheitsdaten von hoher Qualität zu Forschungs- und Innovationszwecken neue Erkenntnisse gewonnen werden können, die es ermöglichen, Krankheiten vorzubeugen, frühzeitigere und genauere Diagnosen zu erstellen und die Behandlung insbesondere durch die Unterstützung einer personalisierten Medizin zu verbessern und somit einen Beitrag zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung zu leisten. Die Möglichkeit, Datensätze aus verschiedenen Datenquellen und auch über Grenzen hinweg zu kombinieren, ist insbesondere im Bereich seltener und komplexer Erkrankungen mit geringer Prävalenz von Bedeutung;
19. der grenzüberschreitende Austausch von Gesundheitsdaten und eine unterstützende Dateninfrastruktur von grundlegender Bedeutung für die Bekämpfung von grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren biologischen, chemischen, umweltbedingten oder unbekanntem Ursprungs ⁽³⁾, von Resistenzen gegen antimikrobielle Wirkstoffe und von therapieassoziierten Infektionen sind. Mit dem Austausch von hochwertigen Daten und Analysen ist ein enormes Potenzial in Bezug auf die Prävention, die Früherkennung und die Eindämmung eines Ausbruchs einer Infektionskrankheit verbunden;
20. die Nutzung eines digitalen Binnenmarkts für Informationstechnologien (IT) im Bereich der Gesundheitsversorgung und der freie Datenverkehr die Entwicklung und die Umsetzung innovativer datengestützter technologischer Lösungen vorantreiben können, die zu besseren Gesundheitsergebnissen und einer besseren Lebensqualität der Patienten führen und gewährleisten, dass Dienstleistungen und Produkte benutzerfreundlich, interoperabel und sicher sind;
21. die Gesundheitssysteme aufgrund der wirtschaftlichen Chancen, die sie insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, die innovative datengestützte digitale Lösungen entwickeln, bieten, auch als Katalysatoren für Wirtschaftswachstum wirken können;
22. die Beseitigung von Hindernissen für die stärkere Nutzung des Potenzials der digitalen Gesundheitsversorgung und internetgestützten Pflege ein umfassendes Paket von Maßnahmen erfordert, die auf den Chancen des digitalen Binnenmarkts und dem Prinzip des freien Datenverkehrs sowie den Grundlagen im Sinne des eGovernment-Aktionsplans der EU aufbauen;
23. bei der Konzipierung und der Umsetzung digitaler Instrumente in der Gesundheitsversorgung Qualitäts-, Sicherheits- und Datenschutzerfordernisse ebenso wie ethische Aspekte und die Unterschiede in der digitalen und gesundheitlichen Kompetenz gebührend berücksichtigt werden müssen, damit nicht noch weitere Ungleichheiten im Gesundheitsbereich geschaffen werden. Darüber hinaus trägt die Nutzung digitaler Instrumente wesentlich zur Verbesserung der gesundheitlichen Kompetenz bei, indem sie unter anderem die Kommunikation zwischen den Angehörigen der Gesundheitsberufe und den Patienten fördert;
24. Datenschutz und Informationssicherheit von größter Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die digitalen Gesundheitsdienste aufrechtzuerhalten. Deshalb muss der Rechtsrahmen der EU für Datenschutz ⁽⁴⁾, Netz- und Informationssicherheit ⁽⁵⁾ sowie sichere elektronische Identifizierung ⁽⁶⁾ rasch umgesetzt werden;

⁽¹⁾ Improving Health Sector Efficiency. The role of Information and Communication Technologies (OECD, 2010).

⁽²⁾ Richtlinie 2011/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 45).

⁽³⁾ Gemäß Beschluss Nr. 1082/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 2119/98/EG (ABl. L 293 vom 5.11.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽⁵⁾ Richtlinie (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über Maßnahmen zur Gewährleistung eines hohen gemeinsamen Sicherheitsniveaus von Netz- und Informationssystemen in der Union (ABl. L 194 vom 19.7.2016, S. 1) (NIS-Richtlinie).

⁽⁶⁾ Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) (eIDAS-Verordnung).

25. es zur Aufrechterhaltung des Vertrauens in digitale Gesundheitsdienste wichtig ist, durch die Entwicklung von Kommunikationsstrategien für politische Entscheidungsträger, Angehörige der Gesundheitsberufe sowie Bürgerinnen und Bürger für die Vorteile elektronischer Gesundheitsdienste im Hinblick auf eine bessere Qualität der Gesundheitsversorgung zu werben und Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Gesundheitsdaten zu schaffen;
26. die Abstimmung und die Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Gesundheitsversorgung es den Mitgliedstaaten ermöglichen wird, die Umsetzung digitaler Innovationen in ihren Gesundheitssystemen zu beschleunigen, voneinander zu lernen und unter uneingeschränkter Wahrung ihrer nationalen Zuständigkeiten von harmonisierten Konzepten zu profitieren. Die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten muss deshalb intensiviert werden;
27. die Finanzierungsmechanismen der EU bei der Unterstützung von EU-weiten Dateninfrastrukturen für die Forschung und bei der Entwicklung von IT-Lösungen im Gesundheitsbereich und der Mobilisierung von Investitionen der Mitgliedstaaten zur Unterstützung ihrer Umsetzung im großen Maßstab eine wichtige Rolle spielen;

BEGRÜSST

28. die in den Mitgliedstaaten bei der Einführung der elektronischen Gesundheitssysteme erzielten guten Fortschritte und den Umstand, dass elektronische Patientendatenysteme und elektronische Verschreibungen in den meisten Mitgliedstaaten schon eingeführt worden sind oder derzeit eingeführt werden ⁽¹⁾ ⁽²⁾;
29. die Arbeiten, die im Rahmen des mit der Richtlinie 2011/24/EU eingeführten Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste ⁽³⁾ und der Gemeinsamen Maßnahme der EU zur Unterstützung des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste durchgeführt wurden und sich als sehr wertvoll für die Koordinierung der Bemühungen der Mitgliedstaaten im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste erwiesen und den grenzüberschreitenden Austausch von Gesundheitsdaten innerhalb der EU erleichtert haben;
30. die Fortschritte bei der Errichtung der europäischen digitalen eHealth-Diensteinfrastruktur (eHDSI) ⁽⁴⁾ für den grenzüberschreitenden Austausch von elektronischen Verschreibungen und Patientenakten, die über die Fazilität „Connecting Europe“ ⁽⁵⁾ finanziert wird;
31. die Arbeiten der Europäischen Referenznetzwerke ⁽⁶⁾ zur Errichtung einer spezifischen IT-Plattform für die Bündelung von Fachwissen, den Austausch von Informationen und das wechselseitige Lernen unter Anerkennung des Potenzials dieser Netzwerke für die verstärkte gemeinsame Nutzung von Daten zwecks verbesserter Diagnose sowie für Forschung und Innovation, insbesondere auf dem Gebiet komplexer Erkrankungen, die selten sind und eine niedrige Prävalenz aufweisen;
32. die Partnerschaften und von der Basis ausgehenden Initiativen im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste als Teil der Europäischen Innovationspartnerschaft im Bereich „Aktivität und Gesundheit im Alter“ ⁽⁷⁾, die sehr wichtig sind, um den Wissenstransfer und die Weitergabe bewährter Vorgehensweisen zwischen Regionen zu unterstützen und Akteure des öffentlichen und des privaten Sektors in die Zusammenarbeit einzubinden;
33. die Mitteilung der Kommission über die Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt ⁽⁸⁾, in der die Bedeutung des digitalen Wandels im Gesundheitswesen und in der Pflege hervorgehoben wird;
34. das Engagement und die Zusagen aller Beteiligten, wie sie aus der Erklärung zur Digitalen Gesundheitsgesellschaft — angenommen auf der hochrangigen Konferenz „Gesundheit in der digitalen Gesellschaft — digitale Gesellschaft für Gesundheit“ vom 16.-18. Oktober in Tallinn — deutlich hervorgehen, wobei aus diversen Interessenträgern bestehende Arbeitsgruppen eingerichtet und damit beauftragt wurden, Maßnahmen zur Bewältigung der wichtigsten mit dem breit angelegten Einsatz digitaler Innovationen im Gesundheitsbereich einhergehenden Herausforderungen auszuarbeiten;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

35. weiterhin politische Maßnahmen durchzuführen, die die digitale Innovation im Gesundheitswesen unterstützen, in datengestützte Instrumente und Methoden, die die Erbringung sicherer und qualitativ hochwertiger Gesundheitsdienstleistungen ermöglichen, zu investieren und diese Instrumente und Methoden aktiv zu nutzen und nachhaltige Gesundheitssysteme zu fördern;

⁽¹⁾ Von der Innovation zur Umsetzung — eHealth in der Europäischen Region der WHO (From innovation to implementation — eHealth in the WHO European Region) (2016, WHO).

⁽²⁾ Überblick über die nationalen Rechtsvorschriften über elektronische Krankenakten in den EU-Mitgliedstaaten (Overview of the national laws on electronic health records in the EU Member States) (2014).

⁽³⁾ Siehe https://ec.europa.eu/health/ehealth/policy/network_en.

⁽⁴⁾ Siehe <https://ec.europa.eu/cefdigital/wiki/display/CEFDIS/eHealth+2.0>.

⁽⁵⁾ Errichtet durch die Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

⁽⁶⁾ https://ec.europa.eu/health/ern/policy_en.

⁽⁷⁾ Siehe Mitteilung der Kommission vom 29.2.2012 mit dem Titel „Den strategischen Durchführungsplan der Europäischen Innovationspartnerschaft ‚Aktivität und Gesundheit im Alter‘ voranbringen“ (COM(2012) 83 final) und die Europäische Innovationspartnerschaft „Aktivität und Gesundheit im Alter“ (https://ec.europa.eu/eip/ageing/home_en).

⁽⁸⁾ Mitteilung der Kommission über die Halbzeitüberprüfung der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt — Ein vernetzter digitaler Binnenmarkt für alle (COM(2017) 228 final).

36. als Teil ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne im Zusammenhang mit digitaler Gesundheit
- geeignete digitale Instrumente für die Verwaltung persönlicher Gesundheitsdaten bereitzustellen, um die Bürgerinnen und Bürger in die Lage zu versetzen, im Einklang mit den in der Datenschutz-Grundverordnung verankerten Grundsätzen auf ihre eigenen Gesundheitsdaten zuzugreifen und diese Daten zu nutzen, und gegebenenfalls den sicheren Austausch von Gesundheitsdaten sowie die Zusammenführung von Nutzerdaten mit medizinischen Daten zu ermöglichen;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Vergleichbarkeit, Richtigkeit und Zuverlässigkeit von Gesundheitsdaten durchzuführen und zur Nutzung von Gesundheitsdaten zu ermutigen, um für transparentere und stärker patientenorientierte Gesundheitssysteme zu sorgen, bei denen der Schwerpunkt auf Gesundheitsergebnisse und auf eine faktengestützte Gesundheitspolitik und Entscheidungsfindung gelegt wird, und ferner die datengesteuerte Innovation zu fördern;
 - in den Fällen, in denen dies relevant und angezeigt ist, die bestehenden nationalen Rechts- und Verwaltungsrahmen einer Überprüfung zu unterziehen, um zum einen die Hindernisse für den Austausch und die gemeinsame Nutzung von Daten zwischen Angehörigen der Gesundheitsberufe im Hinblick auf die Sicherheit und Kontinuität der Pflege auszuräumen und zum anderen Gesundheitsdaten für Forschung und Innovation unter vollständiger Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu nutzen;
 - Maßnahmen zur Verbesserung der digitalen Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger und der Angehörigen der Gesundheitsberufe durchzuführen, indem unter anderem Angehörigen der Gesundheitsberufe Schulungen zur Nutzung digitaler Instrumente angeboten werden, und sich zugleich gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern und der Zivilgesellschaft um das Vertrauen und die Unterstützung der Öffentlichkeit für den Austausch von Daten im Interesse der Gesundheit zu bemühen;
37. solide und belastbare Rahmenregelungen für die Verwaltung der Gesundheitsdaten im Sinne der OECD-Empfehlungen für die Verwaltung von Gesundheitsdaten⁽¹⁾ zu schaffen, um die Vertraulichkeit und Integrität der Gesundheitsdaten sicherzustellen;
38. zusammenzuarbeiten, um die erforderliche Konvergenz der Regulierungs- und Steuerungsansätze für die Nutzung von Gesundheitsdaten für Forschungs- und Innovationszwecke zu erleichtern, indem bewährte Vorgehensweisen bei der Nutzung angemessener Datenschutzgarantien und der Verwaltung der Gesundheitsdaten innerhalb der Union bestimmt und gefördert werden und gegebenenfalls ein Dialog mit den für den Datenschutz verantwortlichen Stellen, beispielsweise im Rahmen des in der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehenen Europäischen Datenschutzausschusses, aufgenommen wird;
39. von der regionalen bilateralen oder multilateralen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Gebrauch zu machen und gegebenenfalls mit anderen Akteuren bei Initiativen zusammenzuarbeiten, die einen eindeutig grenzübergreifenden Charakter haben und sich nennenswert auf die Umsetzung digitaler Lösungen im Gesundheitswesen auswirken können;

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

40. insbesondere im Rahmen des Netzwerks für elektronische Gesundheitsdienste zusammenzuarbeiten, um interoperable und benutzerfreundliche Gesundheitsinformationssysteme zu entwickeln, die die Anbindung persönlicher Gesundheitsgeräte und eine verbesserte Interaktion und einen besseren Informationsaustausch zwischen Gesundheits- und Pflegediensten und Patienten zulassen;
41. die laufenden Arbeiten an Standards für elektronische Gesundheitsdienste und die entsprechende Interoperabilität fortzuführen und zu straffen und dabei den europäischen Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste⁽²⁾ weiterzuentwickeln und auszubauen, die Nutzung internationaler und offener Standards zur Vermeidung proprietärer Lösungen, die zu Anbieterabhängigkeit („vendor lock-in“)⁽³⁾ mit in der Folge erhöhten Kosten für IT-Entwicklung und -Wartung führen, und den Informationsaustausch über Steuerungsmodelle zu fördern, um die Einhaltung der Standards zu stärken;
42. die Verwendung gemeinsamer Datenstrukturen, Kodierungssysteme und Terminologien sowie gemeinsamer Standards für die Messung klinischer und von Patienten gemeldeter Ergebnisse zu fördern, um semantische Interoperabilität, Qualität und Vergleichbarkeit der Daten zu verbessern;
43. die Maßnahmen zur Verbesserung der Datensicherheit zu verstärken, indem die Entwicklung und Nutzung von Technologien zum Schutz der Privatsphäre und eingebautem Datenschutz gefördert und Informationen über verfügbare technische Instrumente und Methoden für den sicheren Datenaustausch zwischen ermächtigten Einzelpersonen und Organisationen und für die Verwaltung personenbezogener Gesundheitsdaten ausgetauscht werden;

⁽¹⁾ Auf der OECD-Gesundheitsministertagung vom 17. Januar 2017 angenommen.

⁽²⁾ Überarbeiteter Interoperabilitätsrahmen für elektronische Gesundheitsdienste (Refined eHealth Interoperability Framework), vom Netzwerk für elektronische Gesundheitsdienste im November 2015 angenommen.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission „Verringerung der Anbieterbindung: Aufbau offener IKT-Systeme durch bessere Verwendung von Standards bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“, am 25.6.2013 angenommen (COM(2013) 455 final).

44. Erfahrungen auszutauschen, bewährte Vorgehensweisen weiterzugeben und gemeinsame Ansätze zur Gewährleistung von Sicherheit, Qualität und Interoperabilität des Instrumentariums und der Anwendungen mobiler Gesundheitsdienste zu entwickeln, wobei angemessene Schutzmaßnahmen zur Erhöhung des Vertrauens und zur Unterstützung einer Übernahme der betreffenden Lösungen im Hinblick auf Verbesserungen bei Gesundheitsförderung, Krankheitsvorbeugung und Behandlung chronischer Krankheiten getroffen und dabei die geltenden Unionsvorschriften über Medizinprodukte berücksichtigt werden;
45. die Anstrengungen zur erfolgreichen Errichtung der eHDSI fortzusetzen und eine Ausweitung des grenzübergreifenden Austauschs von Gesundheitsdaten im Hinblick auf die Förderung des Austauschs von elektronischen Patientenakten, die über die Grenzen hinweg für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind, zu erwägen, indem neue Anwendungsfälle bestimmt und analysiert werden, die die grenzübergreifende Gesundheitsfürsorge unterstützen und zur Kontinuität der Pflege beitragen;
46. auf den bestehenden Initiativen im Rahmen der Strategie für einen digitalen Binnenmarkt, wie etwa der Europäischen Cloud-Initiative⁽¹⁾, der Initiative EuroHCP⁽²⁾ und der Europäischen Cloud für offene Wissenschaft, aufzubauen und zusammenzuarbeiten, sodass der Zugang zu größeren europäischen Datensätzen, Verlaufsdaten und Hochleistungsinfrastrukturen von Weltrang für die Datenverarbeitung für die Zwecke von Forschung und Innovation im Gesundheitsbereich verbessert wird, wobei ein hohes Maß an Datenschutz zu gewährleisten ist;
47. auf den bestehenden nationalen und EU-Initiativen und öffentlich-privaten Partnerschaften⁽³⁾ aufzubauen, die Schaffung dezentralisierter Datennetze und gemeinsamer Plattformen für die Datenintegration und -analyse in einem sicheren Umfeld in Betracht zu ziehen, wobei eine unnötige Datenspeicherung in einem zentralen Unionsregister zu vermeiden ist und großmaßstäbliche grenzübergreifende Umsetzungsprojekte, beispielsweise auf dem Gebiet einer personalisierten Medizin — einschließlich der Genomik —, zu fördern sind;
48. weiterhin in Bezug auf gemeinsame Krankheitsregister und Plattformen wie etwa die Europäische Plattform für die Registrierung seltener Krankheiten und die Orphanet-Datenbank⁽⁴⁾, die unverzichtbare Interoperabilitätsinstrumente für die Forschung in Bezug auf seltene Krankheiten bereitstellen, zusammenzuarbeiten;
49. zwecks Verbesserung von Dateninfrastruktur, Datenanalyse und Entscheidungshilfe zusammenzuarbeiten, um schwere grenzübergreifende Gesundheitsbedrohungen vorherzusehen, zu verhüten und zu bekämpfen;
50. die Finanzierungsmechanismen der Union wie etwa den Europäischen Fonds für Strategische Investitionen (EFSD)⁽⁵⁾, die EU-Strukturfonds, die Fazilität „Connecting Europe“ und die Initiative „Horizont 2020“⁽⁶⁾ besser zu nutzen, um die großmaßstäbliche Umsetzung digitaler Gesundheitsdienste zu fördern, indem die Synergien bei der kostenwirksamen Inanspruchnahme von EU- und nationalen Fonds verbessert und gemeinsame Prioritäten sowie der Investitionsbedarf festgestellt werden, und geeignete Finanzierungsmechanismen und Anreize zur Förderung der Interoperabilität der digitalen Infrastruktur im Gesundheitsbereich zu entwickeln;
51. zu erwägen, sich auf gemeinsame Kriterien und Indikatoren zu einigen, die die Mitgliedstaaten heranziehen könnten, um die Fortschritte in Bezug auf die Übernahme der digitalen Gesundheitsdienste zu überwachen und die Auswirkungen der digitalen Lösungen unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmen⁽⁷⁾ zu bewerten;

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

52. die Anstrengungen der Mitgliedstaaten durch die Sammlung und Bewertung von bewährten Vorgehensweisen und Erkenntnissen zwecks Förderung der Weitergabe dieser Vorgehensweisen und durch Sensibilisierung in Bezug auf digitale Gesundheitsdienste weiterhin zu unterstützen;
53. die Umsetzung der bestehenden EU-Rechtsvorschriften zum Datenschutz, zur elektronischen Identifizierung und zur Informationssicherheit im Gesundheitswesen unter anderem durch die Bestimmung bewährter Vorgehensweisen und die Erleichterung des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern, um den grenzüberschreitenden Datenaustausch zu erleichtern und den spezifischen Bedürfnissen und Anforderungen des Gesundheitssektors unter vollständiger Achtung der Befugnisse der Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen;

⁽¹⁾ Mitteilung der Kommission „Europäische Cloud-Initiative — Aufbau einer wettbewerbsfähigen Daten- und Wissenswirtschaft in Europa“, am 19.4.2016 angenommen — COM(2016) 178 final.

⁽²⁾ <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/eu-ministers-commit-digitising-europe-high-performance-computing-power>

⁽³⁾ Wie etwa das IM2-Programm Big Data for Better Outcomes (Massendaten für bessere Ergebnisse) (<http://www.imi.europa.eu/>), BBMRI ERIC (<http://www.bbmri-eric.eu/>) und andere.

⁽⁴⁾ www.eurorare.eu/; www.orpha.net.

⁽⁵⁾ Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

⁽⁶⁾ Siehe <http://ec.europa.eu/programmes/horizon2020/en>.

⁽⁷⁾ Siehe den Überwachungs- und Bewertungsrahmen für die Europäische Investitionspartnerschaft im Bereich „Aktivität und Gesundheit im Alter“ (Monitoring and Assessment Framework for the EIP on Active and Healthy Ageing/MAFEIP) <https://ec.europa.eu/jrc/en/mafeip> und den Bericht des Nordischen Ministerrates mit dem Titel „Nordic eHealth Benchmarking“ (Nordisches Benchmarking im Bereich der elektronischen Gesundheitsdienste).

54. die Ausweitung der digitalen eHealth-Diensteinfrastruktur (EHDSI) auf alle Mitgliedstaaten auch künftig zu unterstützen und neue grenzübergreifende Dienste einzuführen und dabei zugleich das bestehende Netz zur Bewältigung der technischen, semantischen und rechtlichen Herausforderungen auszubauen und die Kohärenz zwischen den verschiedenen IT-Infrastrukturen, insbesondere dem eHDSI und der spezifischen IT-Plattform der Europäischen Referenznetze, sicherzustellen;
 55. Forschung und Innovation im Bereich der digitalen Gesundheitsdienste weiterhin zu fördern und wissenschaftlichen Einrichtungen und innovativen Unternehmen — insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) —, die digitale Gesundheitslösungen entwickeln, Unterstützungsleistungen bereitzustellen;
 56. die Mitgliedstaaten bei der Entwicklung und Einführung interoperabler nationaler Infrastrukturen für die gemeinsame Nutzung und den Austausch von Gesundheitsdaten zu unterstützen und dabei besonderes Augenmerk auf primäre und integrierte Pflegemodelle, die die Erbringung effizienter und qualitativ hochwertiger Gesundheitsdienstleistungen fördern, und auf die Übernahme grenzübergreifender Datenaustauschdienste im Rahmen der eHDSI auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zu legen;
 57. europaweite öffentlich-private Partnerschaften und Tätigkeiten zur Einbeziehung von Akteuren wie etwa der Europäischen Investitionspartnerschaft im Bereich „Aktivität und Gesundheit im Alter“ weiterhin zu fördern, die das Ziel verfolgen, die Bürgerinnen und Bürger teilhaben zu lassen und die Verwirklichung des digitalen Binnenmarkts für digitale Gesundheits- und Pflegedienste zu erleichtern.
-

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

20. Dezember 2017

(2017/C 440/06)

1 Euro =

| Währung | | Kurs | Währung | | Kurs |
|---------|----------------------|---------|---------|----------------------------|-----------|
| USD | US-Dollar | 1,1845 | CAD | Kanadischer Dollar | 1,5221 |
| JPY | Japanischer Yen | 134,16 | HKD | Hongkong-Dollar | 9,2677 |
| DKK | Dänische Krone | 7,4443 | NZD | Neuseeländischer Dollar | 1,6970 |
| GBP | Pfund Sterling | 0,88320 | SGD | Singapur-Dollar | 1,5940 |
| SEK | Schwedische Krone | 9,9128 | KRW | Südkoreanischer Won | 1 281,59 |
| CHF | Schweizer Franken | 1,1702 | ZAR | Südafrikanischer Rand | 15,0112 |
| ISK | Isländische Krone | | CNY | Chinesischer Renminbi Yuan | 7,7926 |
| NOK | Norwegische Krone | 9,8683 | HRK | Kroatische Kuna | 7,5470 |
| BGN | Bulgarischer Lew | 1,9558 | IDR | Indonesische Rupiah | 16 083,14 |
| CZK | Tschechische Krone | 25,674 | MYR | Malaysischer Ringgit | 4,8257 |
| HUF | Ungarischer Forint | 312,75 | PHP | Philippinischer Peso | 59,502 |
| PLN | Polnischer Zloty | 4,2041 | RUB | Russischer Rubel | 69,5139 |
| RON | Rumänischer Leu | 4,6284 | THB | Thailändischer Baht | 38,792 |
| TRY | Türkische Lira | 4,5366 | BRL | Brasilianischer Real | 3,8953 |
| AUD | Australischer Dollar | 1,5427 | MXN | Mexikanischer Peso | 22,7971 |
| | | | INR | Indische Rupie | 75,9475 |

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus seiner Sitzung vom 21. März 2017 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia

Berichterstatter: Spanien

(2017/C 440/07)

Vorhaben

1. Der Beratende Ausschuss (elf Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Rechtsgeschäft einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung darstellt.

Unionsweite Bedeutung

2. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei den vom Rechtsgeschäft betroffenen Unternehmen um HeidelbergCement und Schwenk handelt.

Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.

3. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Rechtsgeschäft nach Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung unionsweite Bedeutung hat. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.

Sachlich und räumlich relevante Märkte

4. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung des sachlich relevanten Marktes für Grauzement zu, die eine mögliche weitere Unterteilung dieses Marktes nach Zement in Säcken und Zement in loser Schüttung oder nach verschiedenen Zementtypen und Qualitäten offenlässt. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) enthält sich der Stimme.
5. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der von der Kommission vorgenommenen Abgrenzung der räumlich relevanten Märkte für Grauzement zu, bei der Einzugsgebiete mit einem Radius von 250 km als relevant erachtet werden und offengelassen wird, ob kreisförmige oder angepasste Einzugsgebiete relevant sind. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) stimmt dieser Auffassung nicht zu.

Wettbewerbsrechtliche Würdigung

6. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Kommission darin zu, dass der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb durch nichtkoordinierte Effekte erheblich behindern würde, die im kreisförmigen wie im angepassten 250-km-Einzugsgebiet um das Cemex-Croatia-Werk in Split die Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung zur Folge haben könnten. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) stimmt dieser Auffassung nicht zu.
7. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Kommission darin zu, dass das Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts erheblich behindern würde. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) stimmt dieser Auffassung nicht zu.
8. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) stimmt der Kommission darin zu, dass die von den beteiligten Unternehmen am 26. Januar 2017 angebotenen endgültigen Verpflichtungen nicht ausreichen, um den Zusammenschluss als mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erachten. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) stimmt dieser Auffassung nicht zu.

Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt

9. Der Beratende Ausschuss (zehn Mitgliedstaaten) teilt die Auffassung der Kommission, dass das Rechtsgeschäft nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung sowie nach Artikel 57 des EWR-Abkommens für mit dem Binnenmarkt bzw. dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt werden sollte. Eine Minderheit der Mitgliedstaaten (1 Mitgliedstaat) stimmt dieser Auffassung nicht zu.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾
HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia
(M.7878)
(2017/C 440/08)

- (1) Am 5. September 2016 ging bei der Kommission die Anmeldung eines Zusammenschlusses (im Folgenden „geplantes Rechtsgeschäft“) nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung ⁽²⁾ ein, durch den die Unternehmen HeidelbergCement ⁽³⁾ und Schwenk ⁽⁴⁾ (im Folgenden „Anmelder“) durch ihr gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen DDC ⁽⁵⁾ im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Cemex Hungary ⁽⁶⁾ und Cemex Croatia ⁽⁷⁾ übernehmen.
- (2) Am 22. Juni 2016 verwies die Kommission die Prüfung der Auswirkungen auf die relevanten Märkte in Ungarn nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung an die ungarische Wettbewerbsbehörde.
- (3) Am 10. Oktober 2016 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung ein ⁽⁸⁾.
- (4) Am 12. Dezember 2016 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, in der sie die vorläufige Auffassung vertrat, dass die Übernahme von Cemex Croatia durch HeidelbergCement und Schwenk den wirksamen Wettbewerb auf den Märkten für Grauzement im kreisförmigen oder angepassten 250-km-Einzugsgebiet um das Zementwerk von Cemex in Split (Kroatien) erheblich behindern würde. Der Mitteilung der Beschwerdepunkte zufolge könnte das geplante Rechtsgeschäft eine beherrschende Stellung begründen, würde aufgrund der hohen gemeinsamen Marktanteile zu nichtkoordinierten Effekten führen und hätte wahrscheinlich Preiserhöhungen zur Folge, da der Wettbewerb zwischen HeidelbergCement/DDC und Cemex entfiel und dann nicht mehr genügend Wettbewerb bestünde. Die Mitteilung der Beschwerdepunkte wurde HeidelbergCement und Schwenk am 13. Dezember 2016 übermittelt.
- (5) Die Anmelder erhielten am 13., 14., und 15. Dezember 2016 Akteneinsicht (durch Aushändigung einer CD-ROM und über einen Datenraum mit quantitativen und qualitativen Daten) und hatten bis zum 3. Januar 2017 Zeit für eine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte. Am 26. Januar 2017, 20. Februar 2017, 28. Februar 2017, 16. März 2017 und am 22. März 2017 erhielten sie erneut Akteneinsicht (durch Aushändigung einer CD-ROM und verschlüsselte E-Mails).
- (6) Cemex übermittelte seine Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte am 2. Januar 2017. Die Anmelder übermittelten ihre Erwiderungen am 3. Januar 2017. Alle beantragten eine mündliche Anhörung.
- (7) Am 11. Januar 2017 fand die förmliche mündliche Anhörung statt.
- (8) Am 18. Januar 2017 verlängerte die Kommission die Frist für die wettbewerbsrechtliche Prüfung des geplanten Rechtsgeschäfts im Einklang mit Artikel 10 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung um 5 Arbeitstage. Diese Frist wurde noch zweimal, jeweils um 15 Arbeitstage, verlängert: am 26. Januar 2017 nach der Übermittlung von Verpflichtungszusagen der Anmelder, die nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 1 letzter Satz automatisch zu einer Verlängerung führte, und erneut am 14. Februar 2017 auf der Grundlage eines anderen Beschlusses nach Artikel 10 Absatz 3 Unterabsatz 2 Satz 3, damit die Kommission von den Anmeldern am 9. Februar 2017 vorgelegte zusätzliche Beweise prüfen konnte.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1) (im Folgenden „Fusionskontrollverordnung“).

⁽³⁾ HeidelbergCement AG.

⁽⁴⁾ Schwenk Zement KG.

⁽⁵⁾ Duna-Dráva Cement Kft.

⁽⁶⁾ Cemex Hungária Építőanyagok Kft.

⁽⁷⁾ Cemex Hrvatska dd., Teil von Cemex España, S.A., der Holdinggesellschaft für die europäischen Tochtergesellschaften von Cemex SAB de CV (im Folgenden „Cemex“).

⁽⁸⁾ HeidelbergCement und Schwenk haben gegen diesen Beschluss Nichtigkeitsklagen erhoben, die derzeit beim Gericht anhängig sind (Rechtssachen T-902/16 und T-907/16).

- (9) Am 25. Januar 2017 übermittelte die Kommission den Anmeldern ein Sachverhaltsschreiben (im Folgenden „Sachverhaltsschreiben“). Darin informierte sie diese über bereits vorliegende Beweise, auf die die Kommission in der Mitteilung der Beschwerdepunkte noch nicht ausdrücklich Bezug genommen hatte, die sie jedoch nach weiterer Prüfung der Unterlagen als für ihre Argumentation relevant erachtete, sowie über bestimmte zusätzliche Beweise, die der Kommission erst nach Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte zur Kenntnis gebracht worden waren. Die Anmelder äußerten sich am 1., 2. bzw. 3. Februar 2017 schriftlich zu diesem Sachverhaltsschreiben. Cemex übermittelte seine schriftliche Stellungnahme zum Sachverhaltsschreiben am 31. Januar 2017.
- (10) Die Anmelder und Cemex machten in ihren Stellungnahmen geltend, dass ein Sachverhaltsschreiben nur verwendet werden kann, um die beteiligten Unternehmen über *neue*, nach Annahme der Mitteilung der Beschwerdepunkte erhaltene Beweise zu informieren, nicht aber um zusätzliche, bereits bei Annahme der Mitteilung verfügbare Beweise vorzulegen. Alles andere würde dazu führen, dass die mündliche Anhörung teilweise ihren Zweck verliert, da das Case-Team dann Beweise bis nach der mündlichen Anhörung zurückhalten könnte. Um dieses angebliche Problem zu beheben, beantragten die Anmelder eine ergänzende mündliche Anhörung.
- (11) Ich habe den Antrag der Anmelder auf eine ergänzende mündliche Anhörung abgelehnt. Nach Artikel 14 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004⁽¹⁾ kann eine förmliche mündliche Anhörung nur in den schriftlichen Stellungnahmen zur Mitteilung der Beschwerdepunkte beantragt werden, nicht aber in den Äußerungen zu einem Sachverhaltsschreiben⁽²⁾. Aus dem Wortlaut des Sachverhaltsschreibens, das die einzelnen Beweise genauen Abschnitten und Absätzen der Mitteilung der Beschwerdepunkte zuordnet, ergibt sich eindeutig, dass das Sachverhaltsschreiben keine neuen Beschwerdepunkte enthält, die zu den in der Mitteilung der Beschwerdepunkte bereits aufgeführten Punkten hinzukommen, sondern lediglich weitere Beweise für die dort genannten Beschwerdepunkte. Es ist unerheblich, dass einige dieser weiteren Beweise bereits zum Zeitpunkt der Mitteilung der Beschwerdepunkte in der Akte waren, da für die Unterscheidung zwischen einer ergänzenden Mitteilung der Beschwerdepunkte und einem Sachverhaltsschreiben nur maßgeblich ist, ob neue Beschwerdepunkte formuliert werden. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass das Case-Team absichtlich Beweismittel bis nach der mündlichen Anhörung zurückgehalten hätte, damit die mündliche Anhörung zwecklos wäre.
- (12) Am 26. Januar 2017 boten die Anmelder Verpflichtungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung an, die vom 1. bis zum 6. Februar 2017 einem Markttest unterzogen wurden (im Folgenden „Verpflichtungen“).
- (13) Im Beschlussentwurf kommt die Kommission zu dem Schluss, dass das geplante Rechtsgeschäft den wirksamen Wettbewerb in einem wesentlichen Teil des Binnenmarkts im Sinne des Artikels 2 der Fusionskontrollverordnung erheblich behindern würde, da nichtkoordinierte Effekte insbesondere zur Begründung einer beherrschenden Stellung auf den Märkten für Grauzement im kreisförmigen oder angepassten 250-km-Einzugsgebiet um das Zementwerk von Cemex in Split (Kroatien) führen könnten; sie stellt fest, dass die Verpflichtungen die wettbewerbsrechtlichen Bedenken nicht vollständig beseitigen und daher nicht ausreichen, um die Vereinbarkeit des Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt zu gewährleisten. Daher wird das geplante Rechtsgeschäft nach Artikel 8 der Fusionskontrollverordnung im Beschlussentwurf für nicht mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen vereinbar erklärt.
- (14) Ich habe den Beschlussentwurf nach Artikel 16 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU geprüft und bin dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass in diesem Entwurf nur Einwände behandelt werden, zu denen sich die Anmelder und Cemex äußern konnten.
- (15) Angesichts der obigen Ausführungen bin ich der Ansicht, dass alle Beteiligten ihre Verfahrensrechte in dieser Sache wirksam ausüben konnten.

Brüssel, 30. März 2017

Wouter WILS

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der Fusionskontrollverordnung (ABl. L 133 vom 30.4.2004, S. 1) („Durchführungsverordnung zur Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ Vgl. analog dazu das Urteil des Gerichts vom 20. März 2002, LR af 1998 A/S/Kommission, T-23/99, EU:T:2002:75, Rn. 186-195.

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 5. April 2017****zur Feststellung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen****(Sache M.7878 — HeidelbergCement/Schwenk/Cemex Hungary/Cemex Croatia)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2017) 1650)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2017/C 440/09)

Am 5. April 2017 hat die Kommission in einem Fusionskontrollverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen⁽¹⁾, insbesondere Artikel 8 Absatz 3, einen Beschluss erlassen. Eine nichtvertrauliche Fassung des vollständigen Wortlauts des Beschlusses (ggf. in Form einer vorläufigen Fassung) kann in der verbindlichen Sprachfassung der Wettbewerbssache auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb unter folgender Adresse eingesehen werden: http://ec.europa.eu/comm/competition/index_en.html.

I. DIE BETEILIGTEN UNTERNEHMEN UND DAS VORHABEN

- (1) Am 5. September 2016 ist die Anmeldung⁽²⁾ eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Fusionskontrollverordnung bei der Kommission eingegangen, wodurch die Unternehmen HeidelbergCement AG („HeidelbergCement“, Deutschland) und Schwenk Zement KG („Schwenk“, Deutschland) über ihr gemeinsam kontrolliertes Gemeinschaftsunternehmen Duna-Dráva Cement Kft. („DDC“) im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch den Erwerb von Anteilen die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Cemex Hungária Építőanyagok Kft („Cemex Hungary“) und Cemex Hrvatska dd („Cemex Croatia“) — beide Teil von Cemex S.A.B. de C.V. („Cemex-Konzern“) — übernehmen (im Folgenden der „Zusammenschluss“).⁽³⁾
- (2) Der Verkäufer, die Zielunternehmen und die Käufer sind in der Herstellung und im Vertrieb von Baumaterialien tätig, insbesondere von Zement, Zuschlagstoffen, Fertigbeton und ähnlichen Produkten.
- (3) HeidelbergCement ist ein deutscher Hersteller, dessen Geschäftstätigkeiten sich jedoch auf weltweit mehr als 40 Länder erstrecken.
- (4) Bei Schwenk handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft in Familienbesitz, deren Geschäftstätigkeit sich auf Deutschland konzentriert, die aber auch in Mittel- und Osteuropa tätig ist.
- (5) DDC ist ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen, das zu gleichen Teilen im Besitz von HeidelbergCement und Schwenk steht und gemeinsam von ihnen kontrolliert wird; es ist tätig in Ungarn, Kroatien und in Teilen des westlichen Balkans (d. h. in Bosnien und Herzegowina, Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Albanien — zusammen als „weitere Region“ bezeichnet). Außerhalb Ungarns betreibt DDC ein Zementwerk und 11 Fertigbetonwerke.
- (6) Der Cemex-Konzern ist ein weltweit agierender Baustoffhersteller mit Sitz in Mexiko. Cemex Hungary ist hauptsächlich in der Herstellung und im Verkauf von Fertigbeton tätig, der nur in Ungarn verkauft wird. Cemex Croatia ist in der Herstellung und im Vertrieb von Grauzement, Fertigbeton, Klinker und Zuschlagstoffen tätig. Neben seinen Ausfuhren nach Nordafrika und in den Nahen Osten, konzentrieren sich die Tätigkeiten von Cemex Croatia vor allem auf Kroatien und die weitere Region, aber das Unternehmen beliefert auch Kunden in Italien, Slowenien und Malta. Cemex Croatia betreibt in Kroatien drei Zementwerke und vier Vertriebszentren.
- (7) Vor dem Hintergrund einer Rahmenvereinbarung mit Rohrdorfer Baustoffe Austria AG (die Cemex Austria — das Mutterunternehmen von Cemex Hungary — übernehmen sollte) übernehmen HeidelbergCement und Schwenk über DDC die Unternehmen Cemex Hungary und Cemex Croatia:
- (8) Nach einem am 11. August 2015 unterzeichneten Kaufvertrag übernimmt DDC von Cemex 100 % der Anteile an Cemex Croatia.
- (9) Parallel dazu übernimmt DDC von Rohrdorfer Baustoffe Austria AG 100 % der Anteile an Cemex Hungary.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 337 vom 14.9.2016, S. 7.

⁽³⁾ Der Einfachheit halber werden HeidelbergCement, Schwenk, DDC, Cemex Hungary und Cemex Croatia im Folgenden, sofern nicht anders angegeben, zusammen als „beteiligte Unternehmen“ bezeichnet. HeidelbergCement und Schwenk werden zusammen als „Anmelder“ bezeichnet.

- (10) Die Übernahme von Cemex Croatia und Cemex Hungary durch DDC sollte im Sinne der Fusionskontrollverordnung als ein einziger Zusammenschluss betrachtet werden. Die wirtschaftliche Realität der Vereinbarungen ist, dass DDC die Kontrolle über Cemex Hungary und Cemex Croatia erwirbt. Die Übernahmen von Cemex Hungary und Cemex Croatia durch DDC wurden zum selben Zeitpunkt betrieben und sind durch die Rahmenvereinbarung zwischen Rohrdorfer und DDC miteinander verbunden.
- (11) Der Zusammenschluss umfasst somit die Übernahme der gemeinsamen Kontrolle über Cemex Hungary und Cemex Croatia durch HeidelbergCement und Schwenk (über DDC) mittels Erwerb von Anteilen. Bei dem Zusammenschluss handelt es sich mithin um einen Zusammenschluss im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung.

II. VERFAHREN

- (12) Der Zusammenschluss wurde am 12. August 2015 angekündigt und am 5. September 2016 bei der Kommission angemeldet.
- (13) Vor der Anmeldung verwies die Kommission die Prüfung der Auswirkungen auf die relevanten Märkte in Ungarn am 22. Juni 2016 nach Artikel 4 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung an die ungarische Wettbewerbsbehörde. Die Verweisung erfolgte auf einen mit Gründen versehenen Antrag der Anmelder vom 25. Mai 2016 hin, in dem die beteiligten Unternehmen eine teilweise Verweisung an Ungarn beantragten. Weder von den Anmeldern noch von einem Mitgliedstaat wurde die Verweisung eines anderen Teils des Zusammenschlusses nach Artikel 4 oder Artikel 9 der Fusionskontrollverordnung beantragt.
- (14) Nach dem Vorprüfverfahren kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der geplante Zusammenschluss ernste Zweifel an seiner Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt aufwarf. Am 10. Oktober 2016 erließ sie einen Beschluss zur Einleitung des Hauptprüfverfahrens nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung.
- (15) Auf der Grundlage des Hauptprüfverfahrens, das die Ergebnisse des Vorprüfverfahrens ergänzte, übermittelte die Kommission am 12. Dezember 2016 eine Mitteilung der Beschwerdepunkte.
- (16) Am 26. Januar 2017 boten die Anmelder Verpflichtungen im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung an, um eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs durch den Zusammenschluss zu vermeiden.
- (17) Der Beratende Ausschuss für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen erörterte den Beschlussentwurf am 21. März 2017 und gab eine befürwortende Stellungnahme ab. Der Anhörungsbeauftragte gab in seinem am 30. März 2017 vorgelegten Bericht eine befürwortende Stellungnahme zu dem Verfahren ab.

III. EU-WEITE BEDEUTUNG

- (18) Obwohl der Zusammenschluss von dem Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen DDC durchgeführt wird, kam die Kommission zu dem Schluss, dass HeidelbergCement und Schwenk aufgrund ihrer erheblichen Beteiligung an der Einleitung, Organisation und Finanzierung des Zusammenschlusses die eigentlichen Akteure bei dem Zusammenschluss und daher die „beteiligten Unternehmen“ auf Erwerberseite sind.
- (19) Randnummer 147 der Konsolidierten Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen⁽¹⁾ enthält den zugrunde gelegten rechtlichen Maßstab:
- „146. Ist der Erwerber ein Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen mit den vorstehend aufgeführten Merkmalen, das bereits auf demselben Markt tätig ist, wird die Kommission normalerweise das Gemeinschaftsunternehmen selbst und das Zielunternehmen als beteiligte Unternehmen betrachten (und nicht die Muttergesellschaften des Gemeinschaftsunternehmens).
147. Ist hingegen das Gemeinschaftsunternehmen als reines Instrument für die Erwerbszwecke der Muttergesellschaften einzuschätzen, wird die Kommission statt des Gemeinschaftsunternehmens jede der Muttergesellschaften und das Zielunternehmen als beteiligte Unternehmen ansehen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gemeinschaftsunternehmen speziell für den Erwerb des Zielunternehmens gegründet wird oder seine Geschäftstätigkeit noch nicht aufgenommen hat, wenn ein bestehendes Gemeinschaftsunternehmen kein wie oben beschriebenes Vollfunktionsgemeinschaftsunternehmen ist oder wenn das Gemeinschaftsunternehmen eine Vereinigung von Unternehmen darstellt. Dasselbe gilt, wenn anhand bestimmter Elemente nachgewiesen werden kann, dass die Muttergesellschaften die eigentlichen Akteure bei dem Vorhaben sind. Solche Elemente wären eine erhebliche Beteiligung der Muttergesellschaften an der Einleitung, Organisation und Finanzierung des Vorhabens. In diesen Fällen werden die Muttergesellschaften als die beteiligten Unternehmen angesehen.“
- (20) Auf der Grundlage einer Prüfung der Vorbringen der beteiligten Unternehmen und interner Unterlagen traf die Kommission folgende Feststellungen:
- (21) Die Einleitung des Zusammenschlusses erfolgte durch HeidelbergCement und Schwenk, die den Zusammenschluss als attraktive Geschäftsmöglichkeit erkannten und entschieden, dass DDC der Erwerber sein sollte.

⁽¹⁾ Konsolidierte Mitteilung der Kommission zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. C 95 vom 16.4.2008, S. 1).

- (22) Am 5. Mai 2015 stellten HeidelbergCement und Cemex Kontakte auf hoher Ebene her. Am Folgetag fand ein erstes Gespräch zwischen Vertretern von HeidelbergCement und Vertretern von Cemex über den Zusammenschluss statt. Am 6. Mai 2015 hatte HeidelbergCement bereits entschieden, ein indikatives Angebot abzugeben, und die Zustimmung von Schwenk zur Weiterverfolgung des Zusammenschlusses eingeholt. An diesem Tag fand ein Treffen, an dem ausschließlich Mitarbeiter von HeidelbergCement teilnahmen, statt, in dessen Rahmen beschlossen wurde, einen Lenkungsausschuss einzusetzen, dessen Vorsitz ein Mitarbeiter von HeidelbergCement innehaben würde und zu dessen Mitgliedern zwei DDC-Mitarbeiter zählen würden. Außerdem wurde aus dem Kreis der Mitarbeiter von HeidelbergCement ein für den Zusammenschluss verantwortlicher Projektleiter, der für die Planung und Durchführung zuständig ist, gewählt und benannt. HeidelbergCement unterrichtete anschließend DDC am 7. Mai 2015 über sämtliche im Zusammenhang mit der Planung des Zusammenschlusses getroffenen Entscheidungen.
- (23) HeidelbergCement führte die Organisation des Zusammenschlusses durch; dabei entwickelte es das Geschäftsszenario und die Transaktionsstruktur, bereitete die Geschäftsbewertung vor und führte die abschließenden Verhandlungen mit Cemex. Schwenk wurde von HeidelbergCement regelmäßig über die Organisation des Zusammenschlusses informiert und wandte sich zu keinem Zeitpunkt in irgend einer Weise gegen die Rolle von HeidelbergCement; DDC hielt sich strikt an die von HeidelbergCement getroffenen Entscheidungen.
- (24) HeidelbergCement und Schwenk entwickelten die Finanzierung und die entsprechende Unternehmensstruktur des Zusammenschlusses. HeidelbergCement entschied darüber, welches Unternehmen Darlehen aufnehmen sollte, ob zu diesem Zweck ein neues Unternehmen gegründet werden sollte, welches Unternehmen der unmittelbare Erwerber sein sollte, bei welchem Unternehmen das Kapital erhöht werden sollte und ob HeidelbergCement über seine Tochtergesellschaft, die DDC hielt, mehr Finanzmittel zur Verfügung stellen sollte. Schwenk äußerte seine Bereitschaft, ein einseitiges Darlehen zu gewähren, um zu vermeiden, dass Garantien gegenüber den Banken abgegeben werden müssten, um die Finanzierung durch DDC zu sichern. Darüber hinaus wählte HeidelbergCement zu kontaktierende Banken aus, beauftragte Beratungsunternehmen mit der finanziellen Due-Diligence-Prüfung und traf Entscheidungen über die Zuweisung von Schuldenständen. HeidelbergCement einigte sich außerdem mit Cemex über den endgültigen Kaufpreis.
- (25) Schwenks Beteiligung an dem Zusammenschluss war nicht auf die Rolle eines Anteilseigners beschränkt, der seine zwingenden Rechte in einem Gemeinschaftsunternehmen ausübt. Es stimmte dem Zusammenschluss zu, holte wöchentlich Informationen über dessen Fortschritt ein und erhielt diese, war sowohl an Angelegenheiten von allgemeiner strategischer Bedeutung als auch an den Einzelheiten der Durchführung des Zusammenschlusses beteiligt, einschließlich der Mitgliedschaft im Lenkungsausschuss zur Integration des Zusammenschlusses. Die Kommission ist der Auffassung, dass es rechtlich unerheblich ist, ob Schwenk in unterschiedlichem Maße an dem Zusammenschluss beteiligt war als HeidelbergCement, da zwei Muttergesellschaften eines Gemeinschaftsunternehmens maßgeblich, wenngleich mit unterschiedlicher Intensität, an einem Unternehmenszusammenschluss mitwirken können.
- (26) Daraus ergibt sich, dass der Zusammenschluss EU-weite Bedeutung im Sinne des Artikels 1 der Fusionskontrollverordnung hat, da die beteiligten Unternehmen HeidelbergCement, Schwenk, Cemex Hungary und Cemex Croatia zusammen einen weltweiten Gesamtumsatz von mehr als 5 Mrd. EUR erzielen, wobei HeidelbergCement und Schwenk jeweils einen EU-weiten Umsatz von mehr als 250 Mio. EUR haben und nicht mehr als zwei Drittel ihres EU-weiten Gesamtumsatzes in ein und demselben Mitgliedstaat erzielen.

IV. DIE RELEVANTEN MÄRKTE

- (27) Die Kommission hat Bedenken bezüglich der Auswirkungen des Zusammenschlusses auf die Bereitstellung von Grauzement im kreisförmigen wie im angepassten 250-km-Einzugsgebiet um das Cemex-Croatia-Werk in Split geäußert. Der sachlich und der räumlich relevante Markt sind wie folgt definiert:
- a) **Sachlich relevanter Markt: Grauzement**
- (28) Die Kommission ist der Auffassung, dass die genaue Unterteilung des Markts für Grauzement (in Zement in Säcken und Zement in loser Schüttung, nach verschiedenen Zementtypen und Qualitäten) offengelassen werden kann, da der Zusammenschluss nach allen möglichen Abgrenzungen des sachlich relevanten Marktes zu einer erheblichen Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs führen wird.
- (29) Bei der wettbewerbsrechtlichen Würdigung wird jedoch Folgendes berücksichtigt: i) die Tatsache, dass 70 % der Verkäufe in Kroatien auf Zement in loser Schüttung entfallen, ii) die Tatsache, dass manche Lieferanten aus logistischen Gründen nur Zement in Säcken ausliefern können, iii) die Unterscheidung der Lieferanten nach Zementklassen und iv) die besondere Bedeutung des Zementtyps CEM II in Kroatien.
- b) **Räumlich relevanter Markt: Kreisförmiges und angepasstes Einzugsgebiet der Zementwerke der beteiligten Unternehmen**
- (30) Bei Grauzement handelt es sich um eine schwere und sperrige, jedoch eher geringwertige Ware, weshalb die Entfernungen, über die sie auf wirtschaftliche Weise transportiert werden kann, begrenzt sind. Dementsprechend werden sich die Wettbewerbsbedingungen für die Abnehmer an den unterschiedlichen Standorten stufenweise verändern. In der Vergangenheit hat die Kommission die räumlich relevanten Märkte als kreisförmige Einzugsgebiete um die Produktionsanlagen definiert.

- (31) Die Kommission ist der Ansicht, dass der angemessene Radius für das kreisförmige Einzugsgebiet um die Werke der beteiligten Unternehmen im vorliegenden Fall 250 km betragen sollte (geodätische Entfernung). Diese Schlussfolgerung basiert auf den Angaben der beteiligten Unternehmen und anderer Lieferanten bezüglich der kroatischen Lieferstrecken auf Schiene und Straße. Die Kommission hat außerdem das 250-km-Einzugsgebiet um das Werk von Cemex in Split genauer bestimmt, um die besonderen Entfernungen bei der Belieferung von Einzelkunden und die tatsächlichen Bedingungen des Straßennetzes in den verschiedenen Teilen der Einzugsgebiete zu berücksichtigen. Nach diesem angepassten Ansatz wird das Einzugsgebiet um das Werk in Split als der Bereich definiert, den man nach 359 Straßenkilometern erreicht, wodurch im Wesentlichen Slawonien (in Nordosten Kroatiens) ausgeschlossen wird, wo Cemex aufgrund der Entfernung wenig verkauft.
- (32) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass offengelassen werden kann, ob der relevante Markt definiert ist als: i) kreisförmiges 250-km-Einzugsgebiet um die Werke der beteiligten Unternehmen oder als ii) angepasstes 250-km-Einzugsgebiet um die Werke der beteiligten Unternehmen, da der Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb nach beiden Marktdefinitionen erheblich beeinträchtigen würde. Die Kommission zog außerdem den Schluss, dass offengelassen werden kann, ob diese beiden Marktdefinitionen Regionen einschließen sollten, die sich außerhalb des EWR befinden (insbesondere Bosnien und Herzegowina), da sich die wettbewerbsrechtliche Würdigung in jedem Fall auf die Teile der relevanten Märkte beschränkt, die innerhalb des EWR liegen.

V. WETTBEWERBSRECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (33) Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Zusammenschluss eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs durch nichtkoordinierte Effekte bedeuten würde. Insbesondere könnte er im kreisförmigen wie im angepassten 250-km-Einzugsgebiet um das Cemex-Croatia-Werk in Split die Entstehung einer marktbeherrschenden Stellung zur Folge haben.
- (34) Diese Schlussfolgerung stützt sich auf folgende Gründe:

a) **Der gemeinsame Marktanteil der beteiligten Unternehmen und die Zunahme der Marktanteile wären hoch**

- (35) Die Verkäufe der beteiligten Unternehmen erreichen gemeinsam einen Marktanteil von [50-60] % im angepassten Einzugsgebiet von Split (Cemex: [20-30]-[40-50] %, DDC: [10-20]-[20-30] %, ITC (Teil von HeidelbergCement): [0-5] %) und von [40-50] % im kreisförmigen 250-km-Einzugsgebiet (Cemex: [20-30]-[30-40] %, DDC: [10-20]-[20-30] %, ITC: [0-5] %). In dem Gebiet, in dem sich diese Märkte mit dem Einzugsgebiet des Werks von DDC in Kakanj überschneiden, beläuft sich der gemeinsame Marktanteil auf [40-50]-[60-70] % (Cemex: [20-30]-[40-50] %; DDC: [10-20]-[20-30] %; ITC: [0-5] %). Auf den größten verbleibenden Wettbewerber, LafargeHolcim, entfielen [10-20]-[20-30] %, während Nexce, der verbleibende einheimische Hersteller, auf [5-10] % käme.
- (36) Der gemeinsame Kapazitätsanteil läge bei [40-50]-[50-60] % (Cemex: [30-40] %, DDC: [5-10]-[10-20] %, ITC: [0-5] %). In dem Gebiet, in dem sich diese Märkte mit dem Einzugsgebiet des Werks von DDC in Kakanj überschneiden, würde sich der gemeinsame Marktanteil ebenfalls auf [40-50]-[50-60] % belaufen (Cemex: [20-30]-[40-50] %; DDC: [10-20]-[20-30] %; ITC: [0-5] %). Auf den größten verbleibenden Wettbewerber, LafargeHolcim, entfielen [10-20]-[20-30] %, während Nexce, der verbleibende einheimische Hersteller, auf [5-10] % käme.
- (37) Wegen der geografischen Unterschiede innerhalb der maßgeblichen Einzugsgebiete würde der Marktanteil der zusammengeschlossenen Unternehmen in der südkroatischen Region Dalmatien mit [70-80]-[80-90] % erheblich höher liegen. Auf den größten verbleibenden Wettbewerber, LafargeHolcim, entfielen [10-20]-[20-30] %, auf Titan, einen Einführer aus Serbien, [5-10]-[10-20] %.

b) **Die beteiligten Unternehmen sind enge Wettbewerber**

- (38) Cemex Croatia ist der größte Anbieter in Kroatien, während HeidelbergCement (über die DDC-Werke in Kakanj, Bosnien und Herzegowina, und Beremend, Ungarn, sowie über das Italcementi-Werk in Triest, Italien) der bei Weitem größte Einführer in Kroatien ist, auf den [50-60] % der gesamten Einfuhrmenge entfallen.
- (39) DDC ist ein enger Wettbewerber von Cemex Croatia. Sein Werk in Bosnien ist die zu Cemex Croatia in Split nächstgelegene Fabrik, und DDC hat auf aggressive Weise um die Kunden von Cemex geworben. Überdies sind die beteiligten Unternehmen füreinander die engsten Wettbewerber südöstlich von Split, wo der einheimische Hersteller LafargeHolcim wegen hoher Transportkosten nur in beschränktem Maße aktiv ist und nur wenige Abnehmer zählt.
- (40) DDC ist wegen seiner Politik der Absatzsteigerung und der weiteren Expansion nach Kroatien, insbesondere nach Dalmatien, ein wichtiger Akteur im Wettbewerb. Durch den Zusammenschluss würde DDC von einem expandierenden Einführer in Kroatien zum größten etablierten Anbieter in Kroatien, sodass die Kunden nicht mehr vom Wettbewerbsdruck durch die Einfuhren profitieren könnten.

(41) Durch den Zusammenschluss würde auch der Wettbewerbsdruck durch das — derzeit von HeidelbergCement kontrollierte — Unternehmen Italcementi wegfallen. Italcementi ist ein wichtiger Wettbewerbsakteur in Westkroatien, wo DDC weniger präsent ist.

c) Die derzeitigen inländischen Anbieter und Einführer würden keinen ausreichenden Wettbewerbsdruck auf die beteiligten Unternehmen ausüben

(42) Abgesehen von den beteiligten Unternehmen sind die Hauptlieferanten von Grauzement in den maßgeblichen Einzugsgebieten die inländischen Anbieter LafargeHolcim, der eine Zementfabrik in Koromačno (an der kroatischen Westküste) betreibt, und Nexe, ein lokaler Anbieter mit Sitz in Našice (Slawonien), sowie Einführer auf dem Landweg, darunter Asamer (Werk in Lukavac, Bosnien und Herzegowina), Titan (Werk in Kosjerić, Serbien), W&P (Werk in Anhovo, Slowenien) und Colacem (Werke in Italien und Albanien).

(43) Die Entfernung zu den von den Überschneidungen der beteiligten Unternehmen betroffenen Kunden hat sowohl höhere Transportkosten als auch eine geringere Versorgungssicherheit zur Folge. Dies bedeutet einen Wettbewerbsnachteil für weiter entfernte Anbieter, ob einheimische Unternehmen oder Einführer, gegenüber den beteiligten Unternehmen, deren Produktionsanlagen in nächster Nähe des jeweiligen Einzugsgebiets liegen.

(44) Andere Faktoren wie eine niedrigere Marktakzeptanz für Zementeinfuhren aus bestimmten Herstellungsländern und eine geringere Fähigkeit zu Tauschgeschäften und zur Bewertung der Kreditwürdigkeit von Kunden wirken sich ebenfalls negativ auf potenzielle neue Marktteilnehmer oder Einführer aus.

(45) Auf der Grundlage einer detaillierten Analyse der einzelnen Wettbewerber (inländische Anbieter und Einführer auf dem Landweg), die sowohl individuell als auch kollektiv betrachtet wurden, kam die Kommission zu dem Schluss, dass die nach dem Zusammenschluss verbleibenden Wettbewerber keinen ausreichenden Wettbewerbsdruck auf das aus dem Zusammenschluss hervorgehende Unternehmen ausüben würden. Insbesondere weist das Zementterminal von LafargeHolcim in Dalmatien Kapazitätsengpässe auf, und für die verbleibenden Wettbewerber bestehen nicht genug Anreize für eine Expansion nach dem Zusammenschluss. Die verbleibenden Wettbewerber sind derzeit auf den Märkten nicht nennenswert aktiv, nicht einmal in Dalmatien, wo die Konzentration am stärksten ist, und haben trotz der Möglichkeit, höhere Margen zu erzielen, als sie auf den relevanten Märkten in Kroatien erreichbar sind, auch nicht in näher an ihren Produktionsanlagen gelegene Nachbarregionen expandiert.

(46) Von Einfuhren auf dem Seeweg geht derzeit aufgrund der Nachteile bei Transportkosten und Versorgungssicherheit sowie wegen fehlender Terminals für die Einfuhr von Zement in loser Schüttung an der kroatischen Küste kein Wettbewerbsdruck für die beteiligten Unternehmen aus; dies würde auch für das zusammengeschlossene Unternehmen gelten.

d) Es gibt keine potenziellen Wettbewerber, deren Markteintritt hinreichend wahrscheinlich ist und rechtzeitig käme und die einen ausreichenden Wettbewerbsdruck ausüben könnten

(47) Andere potenzielle Einführer auf dem Landweg, etwa die türkischen Unternehmen Cimsa und Limak, wären nicht in der Lage, den relevanten Markt mit Zement zu beliefern, da die Entfernung der Produktionsanlagen von Kroatien in Straßenkilometern hohe Transportkosten bedeuten würde. Ein italienischer Zementhersteller hat zwar den Bau einer Produktionsanlage in Kroatien in Betracht gezogen, doch ist es unwahrscheinlich, dass dieses potenzielle Vorhaben schnell genug wirksamen Wettbewerbsdruck ausüben könnte.

e) Das Risiko von Maßnahmen des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens würde andere Anbieter vom Eintritt in den relevanten Markt und von einer Expansion abhalten.

(48) Die Anreize für tatsächliche oder potenzielle Wettbewerber, die Belieferung des betreffenden Marktes mit Grauzement auszuweiten oder aufzunehmen, werden durch mögliche zukünftige Maßnahmen des aus dem Zusammenschluss hervorgehenden Unternehmens gesenkt, welche entweder i) gezielt spezifische Kundengruppen der potenziellen Marktteilnehmer ansprechen oder ii) mit juristischen Mitteln speziell gegen Einführer vorgehen könnten. Das bisherige Verhalten sowohl von Cemex Croatia als auch von DCC legt nahe, dass beide Unternehmen oft Maßnahmen in Betracht gezogen und angewandt haben, um den Markteintritt eines Unternehmens weniger profitabel und schwieriger zu gestalten und so einen möglichen Wettbewerber abzuschrecken.

f) Der Zusammenschluss dürfte zu quantifizierbaren Preissteigerungen führen.

(49) Unterlagen aus der Zeit, die vom Spitzenmanagement von DDC *in tempore non suspecto* verfasst wurden, deuten darauf hin, dass der Zusammenschluss Preiserhöhungen bei Grauzement nach sich ziehen würde.

g) Wesentlicher Teil des Binnenmarkts

(50) Das kreisförmige und das angepasste 250-km-Einzugsgebiet um das Cemex-Croatia-Werk in Split bilden einen wesentlichen Teil des Binnenmarkts, da sie eine beträchtliche Fläche (30 000 km²) und Einwohnerzahl (mehr als 2 Mio. Einwohner) haben, der jährliche Zementverbrauch dort 58-66 % des kroatischen Zementverbrauchs ausmacht und grenzüberschreitender Handel betrieben wird.

VI. VERPFLICHTUNGEN

(51) Am 26. Januar 2017 übermittelten die Anmelder Verpflichtungsangebote, um die in der Mitteilung der Beschwerdepunkte geltend gemachten wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen.

a) Beschreibung der Verpflichtungen

(52) Die Verpflichtungen zielen darauf ab, den Markteintritt eines Wettbewerbers zu erleichtern, indem ihm Zugang zu einem Zementterminal in Metković (Dalmatien) gewährt wird.

(53) Das Terminal — eine Lagereinrichtung für Zement in loser Schüttung und in Säcken mit Lkw-Zufahrt, Schiffsanlegestelle und (möglicherweise in der Zukunft) Gleisanschluss — ist Eigentum des kroatischen Staates; es wird vom Hafen Ploče betrieben und ist von Cemex Croatia gepachtet, das es derzeit nur für sporadische Verkäufe nutzt. Der geltende Pachtvertrag wurde für eine Laufzeit von [...] Jahren bis Ende [...] geschlossen; die Pacht beträgt etwa [...] EUR. Gemäß den Verpflichtungen würde das Terminal an einen Wettbewerber („neuer Pächter“) verpachtet, der über dieses Terminal mit dem Verkauf von Zement beginnen könnte.

(54) Die beteiligten Unternehmen haben sich konkret verpflichtet,

(55) erstens den Pachtvertrag von Cemex Croatia zu kündigen und auf [...] von Cemex Croatia zu verzichten;

(56) zweitens einen geeigneten neuen Pächter zu suchen, der fähig ist, mit DDC in Südkroatien langfristig wirksam zu konkurrieren, und für den entsprechende Anreize bestehen, und sicherzustellen, dass ein neuer Pachtvertrag für mindestens [...] Jahre zu Bedingungen geschlossen wird, die im Wesentlichen denen des bestehenden Vertrags entsprechen;

(57) drittens dafür zu sorgen, dass DDC den neuen Pächter in mehrfacher Hinsicht unterstützt. DDC stellt dem neuen Pächter für bestimmte Kunden von DDC in Kroatien alle Kundendaten zur Verfügung, unterstützt den neuen Pächter logistisch, indem es die Kontaktdaten der von Cemex Croatia beauftragten Transportunternehmen zur Verfügung stellt und auf Wunsch des neuen Pächters [...], auf Wunsch des neuen Pächters eine Reserve von [...] Zement pro Jahr im Werk Split für ihn bereithält; der Pächter kann diese Reserve i) jederzeit nutzen, wenn er dies mindestens eine bestimmte Zahl von Tagen im Voraus ankündigt, wobei ii) der Preis nach einem bestimmten Verfahren festgelegt und von einem Treuhänder genehmigt wird;

(58) viertens den Zusammenschluss nicht durchführt, bevor der neue Pächter und der Hafen einen endgültigen, bindenden neuen Pachtvertrag geschlossen haben und die Kommission den neuen Pächter und den Bedingungen des neuen Pachtvertrags zugestimmt hat.

b) Beurteilung der angebotenen Verpflichtungen

(59) Die Kommission kam zu dem Ergebnis, dass die angebotenen Verpflichtungen nicht ausreichen, damit der Zusammenschluss mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

(60) Zunächst weisen die Verpflichtungszusagen schwerwiegende strukturelle Defizite auf, sodass die wettbewerbsrechtlichen Bedenken nicht vollständig ausgeräumt sind und Unsicherheiten und Risiken im Hinblick auf ihre wirksame und rechtzeitige Umsetzung bestehen. Die Verpflichtungszusagen lassen die Marktmacht des zusammengeschlossenen Unternehmens nahezu unverändert, da die beteiligten Unternehmen ihre gesamte Zementproduktionskapazität auf dem relevanten Markt vereinigen würden, was einen erheblichen Anstieg ihrer gemeinsamen Produktionskapazität zur Folge hätte. Die Verpflichtungszusagen beinhalten keine Veräußerung eines tragfähigen Geschäfts, sondern bieten dem neuen Pächter lediglich die geschäftliche Möglichkeit, sein eigenes Zementgeschäft in Dalmatien aufzubauen. Diese bloße Möglichkeit ist mit hohen Unsicherheiten behaftet und hat nicht die gleiche Wirkung wie Veräußerungen.

(61) Zweitens ist die Wahrscheinlichkeit, dass ein geeigneter Pächter gefunden wird, gering.

(62) Erstens ist recht ungewiss, dass ein neuer Pächter sich mit ausreichender Wahrscheinlichkeit und rechtzeitig zu einem lebensfähigen Wettbewerber entwickelt, der mit dem zusammengeschlossenen Unternehmen dauerhaft in wirksamem Wettbewerb stehen könnte; dies gilt auch für die Unternehmen Titan und Asamer, die der Kommission von den beteiligten Unternehmen als die aussichtsreichsten potenziellen Pächter präsentiert wurden. Dies liegt daran, dass alle von den beteiligten Unternehmen vorgeschlagenen potenziellen Pächter erheblich weniger wettbewerbsfähig sein dürften als DDC. Darüber hinaus hat Titan beschlossen, die Verhandlungen über die Pacht nicht fortzusetzen, nachdem es von den Einzelheiten des Vorschlags erfahren hatte.

(63) Zweitens kann die Kommission nicht mit dem erforderlichen Grad an Sicherheit feststellen, dass Asamer — der am 13. März 2017 (vorbehaltlich der Freigabe des Zusammenschlusses durch die Kommission) mit dem Hafen Ploče einen Pachtvertrag für das Terminal in Metković geschlossen hat — sich mit seinem Grauzementgeschäft auf den relevanten Märkten zu einem tragfähigen Wettbewerber entwickeln und mit dem neu aufgestellten Unternehmen auf Dauer in wirksamem Wettbewerb stehen könnte: i) Asamer hat im Vergleich zu DDC erhebliche Nachteile im Bereich cost-to-market; ii) es ist nicht klar, wie Asamer wahrscheinliche Probleme bei der Auffüllung des Terminals per Lkw oder per Schiene lösen will; iii) die Kommission kann keine Investitionen in die Infrastruktur des Terminals von Metković erzwingen, um sicherzustellen, dass Asamer ausreichende Verkaufsmengen erreichen würde; iv) Asamer hat sich in der Vergangenheit im Wettbewerb mit den beteiligten Unternehmen zu wenig aggressiv gezeigt.

- (64) Drittens scheint der Umfang der Abhilfemaßnahme ungenügend. Die Kapazität des Terminals von Metković dürfte nicht ausreichen, damit ein neuer Pächter ein tragfähiger Wettbewerber werden könnte, der mit dem neu aufgestellten Unternehmen auf Dauer in wirksamem Wettbewerb stehen kann. Dies liegt daran, dass die jahreszeitlichen Schwankungen der Nachfrage in diesem Gebiet sowie die logistischen Herausforderungen bei der Versorgung des Terminals mit Zement dessen tatsächliche Kapazität begrenzen. Hinzu kommt, dass das Terminal von Metković in der Nachbarschaft von Bosnien und Montenegro liegt, sodass kaum seine gesamte Kapazität für Kroatien aufgewendet werden dürfte. Schließlich wären zusätzliche Kapazitätsreserven im Terminal von Metković notwendig, damit der neue Pächter wirksamen Wettbewerbsdruck ausüben könnte.
- (65) Viertens gibt es Mängel bei den Umsetzungsmodalitäten der Verpflichtungszusagen. Die Verpflichtungszusagen enthalten keine Schutzklausel für den Fall, dass der Verpächter, der Hafen Ploče, mit dem potenziellen neuen Pächter nicht einverstanden ist oder die Anmelder keinen passenden potenziellen neuen Pächter finden. Zudem gibt es keine Klausel, nach der davon ausgegangen wird, dass die beteiligten Unternehmen die Verpflichtungen nicht eingehalten haben, wenn innerhalb der Frist kein geeigneter Pächter genehmigt wurde. Es besteht somit die Gefahr, dass, mit möglicherweise negativen Folgen für die Geschäfte von Cemex Croatia, eine unbestimmte Zeit lang nach einem geeigneten Pächter gesucht wird.

VII. SCHLUSSFOLGERUNG

- (66) Im Beschluss wird daher festgestellt, dass der geplante Zusammenschluss eine erhebliche Beeinträchtigung des wirksamen Wettbewerbs durch nichtkoordinierte Effekte bedeuten würde. Insbesondere könnte er im kreisförmigen wie im angepassten 250-km-Einzugsgebiet um das Cemex-Croatia-Werk in Split die Schaffung einer marktbeherrschenden Stellung zur Folge haben.
- (67) Folglich wurde der Zusammenschluss nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 8 Absatz 3 der Fusionskontrollverordnung für mit dem Binnenmarkt und dem EWR-Abkommen unvereinbar erklärt.
-

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER GEMEINSAMEN
HANDELSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen

(2017/C 440/10)

1. Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern⁽¹⁾ gibt die Kommission bekannt, dass die unten genannten Antidumpingmaßnahmen zu dem in der nachstehenden Tabelle angegebenen Zeitpunkt außer Kraft treten, sofern keine Überprüfung nach dem folgenden Verfahren eingeleitet wird.

2. Verfahren

Die Unionshersteller können einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen. Dieser Antrag muss ausreichende Beweise dafür enthalten, dass das Dumping und die Schädigung im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen wahrscheinlich anhalten oder erneut auftreten würden. Sollte die Kommission eine Überprüfung der betreffenden Maßnahmen beschließen, erhalten die Einführer, die Ausführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die Unionshersteller Gelegenheit, die im Überprüfungsantrag dargelegten Sachverhalte zu ergänzen, zu widerlegen oder zu kommentieren.

3. Frist

Die Unionshersteller können nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung auf der genannten Grundlage einen schriftlichen Antrag auf Überprüfung stellen; dieser muss der Europäischen Kommission (Generaldirektion Handel, Referat H-1, CHAR 4/39, 1049 Brüssel, Belgien)⁽²⁾ spätestens drei Monate vor dem in nachstehender Tabelle angegebenen Zeitpunkt vorliegen.

4. Diese Bekanntmachung wird nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 veröffentlicht.

| Ware | Ursprungs- oder Ausfuhrländer | Maßnahmen | Rechtsgrundlage | Zeitpunkt des Außerkrafttretens ⁽¹⁾ |
|--|-------------------------------|-----------------|--|--|
| Bestimmter zubereiteter oder haltbar gemachter Zuckermais in Körnern | Thailand | Antidumpingzoll | Durchführungsverordnung (EU) Nr. 875/2013 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem zubereitetem oder haltbar gemachtem Zuckermais in Körnern mit Ursprung in Thailand im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 (ABl. L 244 vom 13.9.2013, S. 1). | 14.9.2018 |

⁽¹⁾ Die Maßnahme tritt an dem in dieser Spalte angeführten Tag um Mitternacht außer Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ TRADE-Defence-Complaints@ec.europa.eu.

Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China

(2017/C 440/11)

Der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission“) liegt ein Antrag nach Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“) vor, dem zufolge Einfuhren von Elektrofahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China subventioniert werden und dadurch den Wirtschaftszweig der Union bedeutend schädigen.

1. Antrag

Der Antrag wurde am 8. November 2017 vom Europäischen Fahrradherstellerverband (European Bicycle Manufacturers Association — EBMA) im Namen von Herstellern (im Folgenden „Antragsteller“) eingereicht, auf die mehr als 25 % der gesamten Unionsproduktion von Elektrofahrrädern entfällt.

2. Zu untersuchende Ware

Bei der zu untersuchenden Ware handelt es sich um Fahrräder, mit Trethilfe, mit Elektrohilfsmotor (im Folgenden „zu untersuchende Ware“).

3. Subventionsbehauptung

Bei der angeblich subventionierten Ware handelt es sich um die zu untersuchende Ware mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „betroffenes Land“), die derzeit unter den KN-Codes 8711 60 10 und ex 8711 60 90 (TARIC-Code 8711 60 90 10) eingereiht wird. Die KN-Codes werden nur informationshalber angegeben.

Der Antrag enthält ausreichende Beweise dafür, dass die Hersteller der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land in den Genuss verschiedener Subventionen der chinesischen Regierung kommen.

Bei den angeblichen Subventionierungspraktiken handelt es sich unter anderem um 1) direkte Transfers von Geldern sowie potenzielle direkte Transfers von Geldern oder Verbindlichkeiten, 2) den Verzicht auf Einnahmen oder die Nichterhebung von Abgaben durch die Regierung und 3) die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen durch die Regierung zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt. Der Antrag enthält beispielsweise Beweise für die Gewährung verschiedener Finanzhilfen wie Umweltschutzbeihilfen oder Technologie-, Innovations- und Entwicklungssubventionen, für die Gewährung von Darlehen und Kreditlinien durch staatseigene Banken und andere Finanzinstitute zu Vorzugsbedingungen und die Bereitstellung von Ausfuhrkrediten, -bürgschaften und -versicherungen durch staatseigene Banken und andere Finanzinstitute, für Einkommensteuerermäßigungen und -befreiungen, Nachlässe bei den Einfuhrzöllen sowie Umsatzsteuerbefreiungen und -nachlässe und für die Bereitstellung von Land und Energie durch die Regierung zu einem geringeren als dem angemessenen Entgelt. Die Antragsteller behaupten, dass die genannten Maßnahmen Subventionen darstellen, da sie eine finanzielle Beihilfe der Regierung der Volksrepublik China oder regionaler beziehungsweise lokaler Gebietskörperschaften (einschließlich öffentlicher Körperschaften) beinhalten und den ausführenden Herstellern der zu untersuchenden Ware daraus ein Vorteil erwächst. Die betreffenden Maßnahmen würden sich auf bestimmte Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Wirtschaftszweige beschränken; somit seien sie spezifisch und anfechtbar. Daher liegt die Vermutung nahe, dass die angeblichen Subventionen in dem betroffenen Land eine erhebliche Höhe erreichen.

Im Lichte des Artikels 10 Absätze 2 und 3 der Grundverordnung erstellte die Kommission einen Vermerk über die Hinlänglichkeit der Beweise mit einer Bewertung aller ihr vorliegenden Beweise; auf dieser Grundlage leitet die Kommission die jetzige Untersuchung ein. Der Vermerk ist in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier enthalten.

Die Kommission behält sich das Recht vor, andere relevante Subventionierungspraktiken zu untersuchen.

4. Behauptung bezüglich Schädigung und Schadensursache

Die Antragsteller legten ausreichende Beweise dafür vor, dass die Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus dem betroffenen Land in absoluten Zahlen und gemessen am Marktanteil insgesamt gestiegen sind.

Aus den von den Antragstellern vorgelegten Beweisen geht hervor, dass die Menge und die Preise der eingeführten zu untersuchenden Ware sich unter anderem auf die Verkaufsmengen und den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union sowie auf die Preise der Union — die aufgrund des von der eingeführten zu untersuchenden Ware ausgehenden Preisdrucks nicht auf ein angemessenes Niveau angehoben werden konnten — negativ ausgewirkt und dadurch die Gesamtergebnisse des Wirtschaftszweigs der Union sehr nachteilig beeinflusst haben.

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55.

5. Verfahren

Die Kommission kam nach Unterrichtung der Mitgliedstaaten zu dem Schluss, dass der Antrag vom Wirtschaftszweig der Union oder in seinem Namen gestellt wurde und dass die vorliegenden Beweise die Einleitung eines Verfahrens rechtfertigen; sie leitet daher nach Artikel 10 der Grundverordnung eine Untersuchung ein.

Bei der Untersuchung wird geprüft, ob die zu untersuchende Ware mit Ursprung im betroffenen Land subventioniert wird und ob der Wirtschaftszweig der Union durch die subventionierten Einfuhren geschädigt wurde oder geschädigt zu werden droht. Sollte sich dies bestätigen, wird weiter geprüft, ob die Einführung von Maßnahmen dem Interesse der Union nicht zuwiderlaufen würde.

Der Regierung der Volksrepublik China wurden Konsultationen angeboten.

5.1. Untersuchungszeitraum und Bezugszeitraum

Die Untersuchung von Subventionierung und Schädigung betrifft den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“). Die Untersuchung der für die Schadensanalyse relevanten Entwicklungen betrifft den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

5.2. Verfahren zur Subventionsermittlung

Die ausführenden Hersteller⁽¹⁾ der zu untersuchenden Ware in dem betroffenen Land und die Behörden des betroffenen Landes werden ersucht, an der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten. Andere Parteien, bei denen sich die Kommission um relevante Informationen bemühen wird, um das Vorhandensein und die Höhe von anfechtbaren Subventionen im Falle der zu untersuchende Ware festzustellen, werden ebenfalls gebeten, mit der Kommission so umfassend wie möglich zusammenzuarbeiten.

5.2.1. Untersuchung der ausführenden Hersteller

Verfahren zur Auswahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller im betroffenen Land

a) Stichprobenverfahren

Da im betroffenen Land eine Vielzahl ausführender Hersteller von dem Verfahren betroffen sein dürfte, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden ausführenden Hersteller auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle ausführenden Hersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang I dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Die Kommission wird ferner mit den Behörden des betroffenen Landes und gegebenenfalls mit den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der ausführenden Hersteller benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die ausführenden Hersteller auf der Grundlage der größten repräsentativen Menge der Ausfuhren in die Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten ausführenden Hersteller, die Behörden des betroffenen Landes und die Verbände der ausführenden Hersteller werden von der Kommission (gegebenenfalls über die Behörden des betroffenen Landes) darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den für die Stichprobe ausgewählten ausführenden Herstellern, den ihr bekannten Verbänden ausführender Hersteller sowie den Behörden des betroffenen Landes Fragebogen zusenden, um die Informationen zu den ausführenden Herstellern einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen alle ausführenden Hersteller, die für die Stichprobe ausgewählt wurden, und die Behörden des betroffenen Landes binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

⁽¹⁾ Ein ausführender Hersteller ist ein Unternehmen im betroffenen Land, das die zu untersuchende Ware herstellt und in die Union ausführt, entweder direkt oder über einen Dritten, auch über ein verbundenes Unternehmen, das an der Herstellung, den Inlandsverkäufen oder der Ausfuhr der zu untersuchenden Ware beteiligt ist.

Unbeschadet des Artikels 28 der Grundverordnung gelten Unternehmen, die ihrer möglichen Einbeziehung in die Stichprobe zugestimmt haben, jedoch hierfür nicht ausgewählt werden, als mitarbeitend (im Folgenden „nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller“). Unbeschadet des Buchstabens b darf der Ausgleichszoll, der gegebenenfalls auf die von diesen Herstellern stammenden Einfuhren erhoben wird, die gewogene durchschnittliche Höhe der Subventionen, die für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller ermittelt wird, nicht übersteigen⁽¹⁾.

b) Individuelle Höhe der anfechtbaren Subvention für nicht in die Stichprobe einbezogene Unternehmen

Nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende ausführende Hersteller können nach Artikel 27 Absatz 3 der Grundverordnung beantragen, dass die Kommission für sie die jeweilige individuelle Höhe der Subvention ermittelt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die ausführenden Hersteller, die die Ermittlung der individuellen Subventionshöhe beantragen möchten, einen Fragebogen anfordern und diesen binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe ordnungsgemäß ausgefüllt zurücksenden.

Ausführende Hersteller, die die Ermittlung der individuellen Subventionshöhe beantragen, sollten jedoch berücksichtigen, dass die Kommission die Berechnung ihrer individuellen Subventionshöhe dennoch ablehnen kann, beispielsweise falls die Zahl der ausführenden Hersteller so groß ist, dass diese Berechnung eine zu große Belastung darstellen und den fristgerechten Abschluss der Untersuchung verhindern würde.

5.2.2. Untersuchung der unabhängigen Einführer⁽²⁾ ⁽³⁾

Die unabhängigen Einführer, die die zu untersuchende Ware aus dem betroffenen Land in die Union einführen, werden gebeten, bei dieser Untersuchung mitzuarbeiten.

Da möglicherweise eine Vielzahl unabhängiger Einführer von dem Verfahren betroffen ist, kann die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, die Zahl der zu untersuchenden unabhängigen Einführer auf ein vertretbares Maß beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

Damit die Kommission über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden kann, werden alle unabhängigen Einführer oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter hiermit gebeten, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien dieser Aufforderung binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* nachkommen, indem sie der Kommission die in Anhang II dieser Bekanntmachung erbetenen Angaben zu ihren Unternehmen übermitteln.

Ferner kann die Kommission mit den ihr bekannten Einführerverbänden Kontakt aufnehmen, um die Informationen einzuholen, die sie für die Auswahl der Stichprobe der unabhängigen Einführer benötigt.

Interessierte Parteien, die außer den verlangten Angaben weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Ist die Bildung einer Stichprobe erforderlich, können die Einführer auf der Grundlage der größten repräsentativen Verkaufsmenge der zu untersuchenden Ware mit Ursprung in dem betroffenen Land in der Union ausgewählt werden, die in der zur Verfügung stehenden Zeit angemessen untersucht werden kann. Alle der Kommission bekannten unabhängigen Einführer und Einführerverbände werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen unabhängigen Einführern und den ihr bekannten Einführerverbänden Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

⁽¹⁾ Nach Artikel 15 Absatz 3 der Grundverordnung bleiben anfechtbare Subventionen, deren Höhe null beträgt, geringfügig ist oder nach Maßgabe von Artikel 28 der Grundverordnung ermittelt wurde, unberücksichtigt.

⁽²⁾ Es können ausschließlich Einführer, die nicht mit ausführenden Herstellern verbunden sind, in die Stichprobe einbezogen werden. Einführer, die mit ausführenden Herstellern verbunden sind, müssen Anlage I des Fragebogens für die betreffenden ausführenden Hersteller ausfüllen. Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

⁽³⁾ Die von unabhängigen Einführern vorgelegten Daten können im Rahmen dieser Untersuchung auch zu anderen Zwecken als zur Subventionsermittlung herangezogen werden.

5.3. *Verfahren zur Feststellung einer Schädigung und zur Untersuchung der Unionshersteller*

Die Feststellung einer Schädigung stützt sich auf eindeutige Beweise und erfordert eine objektive Prüfung der Menge der subventionierten Einfuhren sowie ihrer Auswirkungen auf die Preise in der Union und auf den Wirtschaftszweig der Union. Zwecks Feststellung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union werden die Unionshersteller der zu untersuchenden Ware gebeten, bei der Untersuchung der Kommission mitzuarbeiten.

Untersuchung der Unionshersteller

Da eine Vielzahl von Unionsherstellern von dem Verfahren betroffen ist, hat die Kommission, um die Untersuchung fristgerecht abschließen zu können, beschlossen, die Zahl der zu untersuchenden Unionshersteller auf ein vertretbares Maß zu beschränken, indem sie eine Stichprobe bildet (im Folgenden „Stichprobenverfahren“). Das Stichprobenverfahren wird nach Artikel 27 der Grundverordnung durchgeführt.

Die Kommission hat eine vorläufige Stichprobe der Unionshersteller gebildet. Genauere Angaben dazu können interessierte Parteien dem zur Einsichtnahme bestimmten Dossier entnehmen. Interessierte Parteien werden hiermit gebeten, das Dossier einzusehen (die Kontaktdaten der Kommission finden sich in Abschnitt 5.7). Andere Unionshersteller oder die in ihrem Namen handelnden Vertreter, die der Auffassung sind, dass bestimmte Gründe für die Einbeziehung ihres Unternehmens in die Stichprobe sprechen, müssen die Kommission binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* kontaktieren. Interessierte Parteien, die weitere sachdienliche Informationen zur Auswahl der Stichprobe übermitteln möchten, müssen dies binnen 21 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* tun, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Alle der Kommission bekannten Unionshersteller und/oder Verbände von Unionsherstellern werden von ihr darüber in Kenntnis gesetzt, welche Unternehmen für die endgültige Stichprobe ausgewählt wurden.

Die Kommission wird den in die Stichprobe einbezogenen Unionsherstellern und den ihr bekannten Verbänden von Unionsherstellern Fragebogen zusenden, um die Informationen einzuholen, die sie für ihre Untersuchung benötigt. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen die Parteien binnen 37 Tagen nach Bekanntgabe der Stichprobe einen ausgefüllten Fragebogen übermitteln.

5.4. *Verfahren zur Prüfung des Unionsinteresses*

Sollten eine Subventionierung und eine dadurch verursachte Schädigung festgestellt werden, ist nach Artikel 31 der Grundverordnung zu entscheiden, ob die Einführung von Antisubventionsmaßnahmen dem Unionsinteresse nicht zuwiderlaufen würde. Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden die Unionshersteller, die Einführer und ihre repräsentativen Verbände, die Verwender und ihre repräsentativen Verbände sowie repräsentative Verbraucherorganisationen gebeten, sich binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission zu melden. Um bei der Untersuchung mitarbeiten zu können, müssen die repräsentativen Verbraucherorganisationen innerhalb derselben Frist nachweisen, dass ein objektiver Zusammenhang zwischen ihrer Tätigkeit und der zu untersuchenden Ware besteht.

Sofern nichts anderes bestimmt ist, können Parteien, die sich innerhalb der genannten Frist bei der Kommission melden, ihr binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* Angaben zum Unionsinteresse übermitteln. Diese Angaben können entweder in einem frei gewählten Format oder in einem von der Kommission erstellten Fragebogen gemacht werden. Nach Artikel 31 der Grundverordnung übermittelte Informationen werden allerdings nur berücksichtigt, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Übermittlung durch Beweise belegt sind.

5.5. *Andere schriftliche Beiträge*

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden alle interessierten Parteien hiermit gebeten, ihren Standpunkt unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Sofern nichts anderes bestimmt ist, müssen diese Informationen und sachdienlichen Nachweise binnen 37 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* bei der Kommission eingehen.

5.6. *Möglichkeit der Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen*

Jede interessierte Partei kann eine Anhörung durch die untersuchenden Kommissionsdienststellen beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

5.7. *Schriftliche Beiträge, Übermittlung ausgefüllter Fragebogen und Schriftwechsel*

Angaben, die der Kommission zum Zwecke von Handelsschutzuntersuchungen vorgelegt werden, müssen frei von Urheberrechten sein. Bevor interessierte Parteien der Kommission Angaben und/oder Daten vorlegen, für die Urheberrechte Dritter gelten, müssen sie vom Urheberrechtinhaber eine spezifische Genehmigung einholen, die es der Kommission ausdrücklich gestattet, a) die Angaben und Daten für die Zwecke dieses Handelsschutzverfahrens zu verwenden und b) den an dieser Untersuchung interessierten Parteien die Angaben und/oder Daten so vorzulegen, dass sie ihre Verteidigungsrechte wahrnehmen können.

Alle von interessierten Parteien übermittelten schriftlichen Beiträge, die vertraulich behandelt werden sollen, darunter auch die in dieser Bekanntmachung angeforderten Informationen, die ausgefüllten Fragebogen und sonstige Schreiben, müssen den Vermerk „Limited“ (zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁾ tragen. Parteien, die im Laufe dieser Untersuchung Informationen vorlegen, werden gebeten, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung zu begründen.

Parteien, die Informationen mit dem Vermerk „Limited“ übermitteln, müssen nach Artikel 29 Absatz 2 der Grundverordnung eine nichtvertrauliche Zusammenfassung vorlegen, die den Vermerk „For inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) trägt. Diese Zusammenfassung sollte so ausführlich sein, dass sie ein angemessenes Verständnis des wesentlichen Inhalts der vertraulichen Informationen ermöglicht. Kann eine Partei, die vertrauliche Informationen vorlegt, ihren Antrag auf vertrauliche Behandlung nicht triftig begründen oder legt sie zu den vertraulichen Informationen keine nichtvertrauliche Zusammenfassung im vorgeschriebenen Format und in der vorgeschriebenen Qualität vor, so kann die Kommission diese Informationen unberücksichtigt lassen, sofern ihr nicht aus geeigneten Quellen überzeugend nachgewiesen wird, dass die Informationen zutreffen.

Interessierte Parteien werden gebeten, alle Beiträge und Anträge, darunter auch gescannte Vollmachten und Bescheinigungen, per E-Mail zu übermitteln; ausgenommen sind umfangreiche Antworten; diese sind auf CD-ROM oder DVD zu speichern und persönlich abzugeben oder per Einschreiben zu übermitteln. Verwenden die interessierten Parteien E-Mail, erklären sie sich mit den Regeln für die elektronische Übermittlung von Unterlagen im Leitfaden zum „SCHRIFTWECHSEL MIT DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION BEI HANDELSCHUTZUNTERSUCHUNGEN“ einverstanden, der auf der Website der Generaldirektion Handel veröffentlicht ist: http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2014/june/tradoc_152566.pdf. Die interessierten Parteien müssen ihren Namen sowie ihre Anschrift, Telefonnummer und gültige E-Mail-Adresse angeben und sollten sicherstellen, dass es sich bei der genannten E-Mail-Adresse um eine aktive offizielle Mailbox handelt, die täglich eingesehen wird. Hat die Kommission die Kontaktdaten erhalten, so kommuniziert sie ausschließlich per E-Mail mit den interessierten Parteien, es sei denn, diese wünschen ausdrücklich, alle Unterlagen von der Kommission auf einem anderen Kommunikationsweg zu erhalten, oder die Art der Unterlage macht den Versand per Einschreiben erforderlich. Weitere Regeln und Informationen bezüglich des Schriftverkehrs mit der Kommission, einschließlich der Leitlinien für Übermittlungen per E-Mail, können dem genannten Leitfaden für interessierte Parteien entnommen werden.

Postanschrift der Kommission:

Europäische Kommission
Generaldirektion Handel
Direktion H
Büro: CHAR 04/039
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

E-Mail: TRADE-AS646-EBIKES-SUBSIDY@ec.europa.eu
TRADE-AS646-EBIKES-INJURY@ec.europa.eu

6. Mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit

Verweigern interessierte Parteien den Zugang zu den erforderlichen Informationen oder erteilen sie diese nicht fristgerecht oder behindern sie die Untersuchung erheblich, so können nach Artikel 28 der Grundverordnung vorläufige oder endgültige positive oder negative Feststellungen auf der Grundlage sonstiger verfügbarer Informationen getroffen werden.

Wird festgestellt, dass eine interessierte Partei unwahre oder irreführende Informationen vorgelegt hat, so können diese Informationen unberücksichtigt bleiben; stattdessen können sonstige verfügbare Informationen zugrunde gelegt werden.

Arbeitet eine interessierte Partei nicht oder nur eingeschränkt mit und stützen sich die Feststellungen daher nach Artikel 28 der Grundverordnung auf verfügbare Informationen, so kann dies zu einem Ergebnis führen, das für diese Partei ungünstiger ist, als wenn sie mitgearbeitet hätte.

Werden die Antworten nicht elektronisch übermittelt, so gilt dies nicht als mangelnde Bereitschaft zur Mitarbeit, sofern die interessierte Partei darlegt, dass die Übermittlung der Antwort in der gewünschten Form die interessierte Partei über Gebühr zusätzlich belasten würde oder mit unangemessenen zusätzlichen Kosten verbunden wäre. Die interessierte Partei sollte unverzüglich mit der Kommission Kontakt aufnehmen.

7. Anhörungsbeauftragter

Interessierte Parteien können sich an den Anhörungsbeauftragten für Handelsverfahren wenden. Er fungiert als Schnittstelle zwischen den interessierten Parteien und den untersuchenden Kommissionsdienststellen. Er befasst sich mit Anträgen auf Zugang zum Dossier, Streitigkeiten über die Vertraulichkeit von Unterlagen, Anträgen auf Fristverlängerung und Anträgen Dritter auf Anhörung. Der Anhörungsbeauftragte kann die Anhörung einer einzelnen interessierten Partei ansetzen und als Vermittler tätig werden, um zu gewährleisten, dass die interessierten Parteien ihre Verteidigungsrechte umfassend wahrnehmen können.

⁽¹⁾ Unterlagen mit dem Vermerk „Limited“ gelten als vertraulich im Sinne des Artikels 29 der Verordnung (EU) 2016/1037 und des Artikels 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen. Sie sind ferner nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt.

Eine Anhörung durch den Anhörungsbeauftragten ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Betrifft die Anhörung Fragen, die sich auf die Anfangsphase der Untersuchung beziehen, so muss der Antrag binnen 15 Tagen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* gestellt werden. Danach ist eine Anhörung innerhalb der Fristen zu beantragen, welche die Kommission in ihrem Schriftwechsel mit den Parteien jeweils festlegt.

Weiterführende Informationen und Kontaktdaten können interessierte Parteien den Webseiten des Anhörungsbeauftragten im Internet-Auftritt der Generaldirektion Handel entnehmen: <http://ec.europa.eu/trade/trade-policy-and-you/contacts/hearing-officer/>.

8. Zeitplan für die Untersuchung

Nach Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung ist die Untersuchung binnen 13 Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* abzuschließen. Nach Artikel 12 Absatz 1 der Grundverordnung können binnen neun Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* vorläufige Maßnahmen eingeführt werden.

9. Verarbeitung personenbezogener Daten

Alle im Rahmen dieser Untersuchung erhobenen personenbezogenen Daten werden nach der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr ⁽¹⁾ verarbeitet.

⁽¹⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

ANHANG I

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen) |

ANTISUBVENTIONSVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFÜHREN VON ELEKTROFAHRRÄDERN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER AUSFÜHRENDEN HERSTELLER IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

Dieses Formular soll ausführenden Herstellern in der Volksrepublik China dabei helfen, die unter Abschnitt 5.2.1 Buchstabe a der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

| | |
|-----------------------|--|
| Name des Unternehmens | |
| Anschrift | |
| Kontaktperson | |
| E-Mail | |
| Telefon | |
| Fax | |

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Bitte geben Sie den Umsatz (in Ihrer Buchführungswährung) an, den Ihr Unternehmen vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum“) mit Verkäufen von Elektrofahrrädern im Sinne der Einleitungsbekanntmachung erzielt hat (Ausfuhrverkäufe in die Union, und zwar getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten ⁽²⁾) und als Gesamtwert, sowie Inlandsverkäufe, ferner die entsprechende Menge. Geben Sie bitte die verwendete Währung an.

| | Stück | | Wert (in Buchführungswährung) Bitte die verwendete Währung angeben |
|--|--|--|---|
| Ausfuhrverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu untersuchenden Ware in die Union (getrennt für jeden der 28 Mitgliedstaaten und als Gesamtwert) | Insgesamt: | | |
| | Mitgliedstaaten bitte einzeln angeben ⁽¹⁾ : | | |
| Inlandsverkäufe der von Ihrem Unternehmen hergestellten zu untersuchenden Ware | | | |

⁽¹⁾ Bitte bei Bedarf zusätzliche Zeilen einfügen.

⁽¹⁾ Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55) und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen wird sie vertraulich behandelt.

⁽²⁾ Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

Bitte geben Sie ferner alle verbundenen Unternehmen an, die an Herstellung und/oder Verkauf eines oder mehrerer der folgenden, für die Herstellung der zu untersuchenden Ware eingesetzten Inputs beteiligt sind:

- Motor (Nabenmotor oder Mittelmotor),
- Batterie,
- Fahrradteile.

| Name und Standort des Unternehmens | Geschäftstätigkeiten | Art der Verbindung |
|------------------------------------|----------------------|--------------------|
| | | |
| | | |
| | | |

4. SONSTIGE ANGABEN

- a) Legen Sie bitte den Geschäftsbericht und/oder den Jahresabschluss des Unternehmens für 2016 (in englischer Sprache) vor.
- b) Geben Sie bitte den Gesamtbetrag (in Ihrer Buchführungswährung) der Investitionen an, die Ihr Unternehmen in den Jahren 2014, 2015 und 2016 sowie im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 im Zusammenhang mit der zu untersuchenden Ware getätigt hat.

| (Bitte die verwendete Währung angeben) | 2014 | 2015 | 2016 | 1.10.2016 bis 30.9.2017 |
|--|------|------|------|----------------------------|
| Gesamtbetrag der Investitionen | | | | |

- c) Geben Sie bitte für Motor (Nabenmotor oder Mittelmotor), Batterie und Fahrradteile an, wie hoch im Untersuchungszeitraum jeweils der prozentuale Anteil der für die Herstellung der zu untersuchenden Ware eingeführten Inputs im Vergleich zum Anteil der im Inland hergestellten Inputs war. Machen Sie bitte in nachstehender Tabelle Angaben zu den Hauptlieferanten (nur für die im Inland hergestellten Inputs).

| Name und Standort des Unternehmens | In Staatseigentum (ja/nein) | Staatsanteil |
|------------------------------------|-----------------------------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |

- d) Geben Sie bitte an, ob Sie in den Jahren 2014, 2015 und 2016 sowie im Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 selbst Strom erzeugt haben und, falls ja, wie hoch der prozentuale Anteil des selbst erzeugten Stroms im Vergleich zu dem auf dem relevanten chinesischen Markt eingekauften Strom war.
- e) Machen Sie bitte Angaben zu den Ihrem Unternehmen eingeräumten Landnutzungsrechten, von denen es im Zusammenhang mit der Herstellung der zu untersuchenden Ware Gebrauch macht.
- f) Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert; f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

5. INDIVIDUELLE HÖHE DER SUBVENTIONEN

Das Unternehmen erklärt, dass es bei Nichteinbeziehung in die Stichprobe einen Fragebogen und andere Antragsformulare erhalten möchte, um die Ermittlung der individuellen Subventionshöhe nach Abschnitt 5.2.1 Buchstabe b der Einleitungsbeurteilung zu beantragen.

Ja

Nein

6. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung dieser Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende ausführende Hersteller auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Name und Funktion der bevollmächtigten Person:

Datum:

ANHANG II

| | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) ⁽¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien) (Zutreffendes bitte ankreuzen) |

ANTISUBVENTIONSVERFAHREN BETREFFEND DIE EINFUHREN VON ELEKTROFAHRRÄDERN MIT URSPRUNG IN DER VOLKSREPUBLIK CHINA

INFORMATIONEN FÜR DIE AUSWAHL DER STICHPROBE DER UNABHÄNGIGEN EINFÜHRER

Dieses Formular soll unabhängigen Einführern dabei helfen, die unter Abschnitt 5.2.2 der Einleitungsbekanntmachung angeforderten Informationen zur Stichprobenauswahl bereitzustellen.

Beide Fassungen, die „Limited version“ (zur eingeschränkten Verwendung) und die „Version for inspection by interested parties“ (zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien), sollten nach Maßgabe der Angaben in der Einleitungsbekanntmachung an die Kommission zurückgesandt werden.

1. NAME UND KONTAKTDATEN

Machen Sie bitte folgende Angaben zu Ihrem Unternehmen:

| | |
|-----------------------|--|
| Name des Unternehmens | |
| Anschrift | |
| Kontaktperson | |
| E-Mail | |
| Telefon | |
| Fax | |

2. UMSATZ UND VERKAUFSMENGE

Bitte geben Sie für den Zeitraum vom 1. Oktober 2016 bis zum 30. September 2017 Folgendes an: den Gesamtumsatz des Unternehmens in Euro (EUR), den mit Einfuhren von Elektrofahrzeugen (im Sinne der Einleitungsbekanntmachung) in die Union ⁽²⁾ und Weiterverkäufen der Ware auf dem Unionsmarkt (nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China) erzielten Umsatz sowie das entsprechende Gewicht beziehungsweise die entsprechende Menge der Einfuhren.

| | Stück | Wert (in EUR) |
|--|-------|---------------|
| Gesamtumsatz Ihres Unternehmens in EUR | | |
| Einfuhren der zu untersuchenden Ware aus der Volksrepublik China in die Union | | |
| Weiterverkäufe der zu untersuchenden Ware auf dem Unionsmarkt nach der Einfuhr aus der Volksrepublik China | | |

⁽¹⁾ Diese Unterlage ist nur für den internen Gebrauch bestimmt. Sie ist nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) geschützt. Nach Artikel 29 der Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 55) und Artikel 12 des WTO-Übereinkommens über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen wird sie vertraulich behandelt.

⁽²⁾ Die 28 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind: Belgien, Bulgarien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Estland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, die Slowakei, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich.

3. GESCHÄFTSTÄTIGKEITEN IHRES UNTERNEHMENS UND DER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ⁽¹⁾

Bitte machen Sie Angaben zu den genauen Geschäftstätigkeiten des Unternehmens und aller verbundenen Unternehmen (bitte auflisten und Art der Verbindung mit Ihrem Unternehmen angeben), die an Herstellung und/oder Verkauf (im Inland und/oder zur Ausfuhr) der zu untersuchenden Ware beteiligt sind. Zu diesen Tätigkeiten könnten unter anderem der Einkauf der zu untersuchenden Ware oder ihre Herstellung im Rahmen von Unterauftragsvereinbarungen, die Verarbeitung der zu untersuchenden Ware oder der Handel mit ihr gehören.

| Name und Standort des Unternehmens | Geschäftstätigkeiten | Art der Verbindung |
|------------------------------------|----------------------|--------------------|
| | | |
| | | |
| | | |

4. SONSTIGE ANGABEN

Machen Sie bitte sonstige sachdienliche Angaben, die der Kommission aus der Sicht Ihres Unternehmens bei der Stichprobenbildung von Nutzen sein könnten.

5. ERKLÄRUNG

Mit der Übermittlung dieser Angaben erklärt sich das Unternehmen mit seiner etwaigen Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Wird das Unternehmen in die Stichprobe einbezogen, muss es einen Fragebogen ausfüllen und einem Besuch in seinen Betriebsstätten zustimmen, welcher der Überprüfung seiner Angaben dient. Erklärt sich ein Unternehmen nicht mit seiner Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden, wird es bei dieser Untersuchung als nicht mitarbeitendes Unternehmen geführt. Die Kommission trifft die Feststellungen in Bezug auf nicht mitarbeitende Einführer auf der Grundlage der verfügbaren Informationen; dies kann zu einem Ergebnis führen, das für das betreffende Unternehmen ungünstiger ist, als wenn es mitgearbeitet hätte.

Unterschrift der bevollmächtigten Person:

Name und Funktion der bevollmächtigten Person:

Datum:

⁽¹⁾ Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558) gelten zwei Personen als verbunden, wenn a) sie leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person sind, b) sie Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften sind, c) sie sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zueinander befinden, d) eine dritte Person unmittelbar oder mittelbar 5 v. H. oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen besitzt, kontrolliert oder hält, e) eine von ihnen unmittelbar oder mittelbar die andere kontrolliert, f) beide von ihnen unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert werden, g) sie beide zusammen unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person kontrollieren oder h) sie Mitglieder derselben Familie sind. Personen werden nur dann als Mitglieder derselben Familie angesehen, wenn sie in einem der folgenden Verwandtschaftsverhältnisse zueinander stehen: i) Ehegatten, ii) Eltern und Kind, iii) Geschwister (auch Halbgeschwister), iv) Großeltern und Enkel, v) Onkel oder Tante und Nefte oder Nichte, vi) Schwiegereltern und Schwiegersohn oder Schwiegertochter, vii) Schwäger und Schwägerinnen. Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) ist eine „Person“ eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personenvereinigung, die keine juristische Person ist, die jedoch nach Unionsrecht oder nach einzelstaatlichem Recht die Möglichkeit hat, im Rechtsverkehr wirksam aufzutreten. In diesem Zusammenhang ist mit „Person“ jede natürliche oder juristische Person gemeint.

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8720 — Jones Lang LaSalle/intu properties/The Chapelfield Partnership)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 440/12)

1. Am 8. Dezember 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- LaSalle Investment Management („LaSalle“, Vereinigtes Königreich);
- intu properties plc („intu“, Vereinigtes Königreich);
- Einkaufszentrum Chapelfield („Chapelfield“, Vereinigtes Königreich), dessen mittelbarer Alleineigentümer derzeit intu ist.

Intu und LaSalle übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 die gemeinsame Kontrolle über Chapelfield.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- intu: Real-Estate-Investment-Trust, der vor allem Einkaufszentren im Vereinigten Königreich und in geringerem Umfang in Spanien besitzt, verwaltet und entwickelt;
- LaSalle: Investmentmanagement-Unternehmen im Immobilienbereich, indirekte 100 %ige Tochtergesellschaft von Jones Lang LaSalle Incorporated;
- Chapelfield: überdachtes Einkaufszentrum in Norwich (Ostengland).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8720 — Jones Lang LaSalle/intu properties/The Chapelfield Partnership

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.8597 — APG/Ardian/Portfolio)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2017/C 440/13)

1. Am 13. Dezember 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- APG Asset Management N.V. („APG“, Niederlande), kontrolliert von Stichting Pensioenfonds ABP;
- Ardian S.A.S. („Ardian“, Frankreich);
- Portfolio aus zehn Unternehmen („Portfolio“, Spanien, Italien und Frankreich).

APG und Ardian übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Portfolio aus zehn Unternehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- APG: Erbringer von Dienstleistungen der Managementberatung, Vermögensverwaltung und Pensionsverwaltung mit zugehöriger Kommunikation sowie von Arbeitgeberleistungen für kollektive Altersversorgungssysteme,
- Ardian: Beteiligungsgesellschaft aus verschiedenen Verwaltungsgesellschaften und Investmentfonds, die weltweit in Unternehmen aus diversen Branchen investieren (u. a. Gesundheitswesen, Infrastruktur, Energie, Verbrauchsgüter und neue Technologien),
- Portfolio: Die zehn Unternehmen sind in der Verkehrsinfrastrukturbranche (Spanien und Frankreich), der Energieinfrastrukturbranche (Frankreich und Italien) bzw. als Krankenhausträgergesellschaft (Italien) tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8597 — APG/Ardian/Portfolio

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail:

COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax

+32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

BEKANNTMACHUNG — ÖFFENTLICHE KONSULTATION

Von Japan vorgeschlagene geografische Angaben, die in der EU geschützt werden sollen

(2017/C 440/14)

Im Rahmen der Verhandlungen mit Japan über ein Freihandelsabkommen (im Folgenden das „Abkommen“), das auch ein Kapitel über geografische Angaben beinhalten soll, haben die japanischen Behörden die nachstehende Liste geografischer Angaben im Hinblick auf deren Schutz im Rahmen des Abkommens übermittelt. Die Europäische Kommission prüft derzeit, ob diese geografischen Angaben im Rahmen des künftigen Abkommens als geografische Angaben im Sinne von Artikel 22 Absatz 1 des Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums geschützt werden sollen.

Die Kommission räumt daher allen Mitgliedstaaten und Drittländern sowie allen in einem Mitgliedstaat oder Drittland ansässigen oder niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, die Möglichkeit ein, mittels einer hinreichend begründeten Erklärung gegebenenfalls Einspruch gegen einen solchen Schutz einzulegen.

Der Einspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Europäischen Kommission eingehen. Die Einspruchserklärung ist an folgende E-Mail-Anschrift zu richten: AGRI-A4@ec.europa.eu.

Eine Einspruchserklärung ist nur dann zulässig, wenn sie fristgerecht eingeht und darin hinsichtlich des durch Eintragung zu schützenden Namens Folgendes nachgewiesen wird:

- a) Der vorgeschlagene Name kollidiert mit dem Namen einer Pflanzensorte oder einer Tierrasse und ist deshalb geeignet, den Verbraucher in Bezug auf den tatsächlichen Ursprung des Erzeugnisses irreführen;
- b) der vorgeschlagene Name ist ganz oder teilweise gleichlautend mit einem Namen, der in der Union nach der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾ bereits geschützt ist, oder aber der vorgeschlagene Name ist in den Abkommen aufgeführt, die die Europäische Union mit einem der nachstehenden Länder geschlossen hat:
 - SADC-WPA-Staaten (also Botsuana, Lesotho, Mosambik, Namibia, Südafrika und Swasiland) ⁽²⁾
 - Schweiz ⁽³⁾
 - Korea ⁽⁴⁾
 - Zentralamerika ⁽⁵⁾
 - Kolumbien, Peru und Ecuador ⁽⁶⁾

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss (EU) 2016/1623 des Rates vom 1. Juni 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (ABl. L 250 vom 16.9.2016, S. 1).

⁽³⁾ Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und — bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit — der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1) und insbesondere das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Anhang 7.

⁽⁴⁾ Beschluss 2011/265/EU des Rates vom 16. September 2010 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und vorläufige Anwendung des Freihandelsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Korea andererseits (ABl. L 127 vom 14.5.2011, S. 1).

⁽⁵⁾ Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Zentralamerika andererseits (ABl. L 346 vom 15.12.2012, S. 3).

⁽⁶⁾ Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits (ABl. L 354 vom 21.12.2012, S. 3) und Beitrittsprotokoll zum Handelsübereinkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors (ABl. L 356 vom 24.12.2016, S. 3).

- Montenegro ⁽¹⁾
 - Bosnien und Herzegowina ⁽²⁾
 - Serbien ⁽³⁾
 - Republik Moldau ⁽⁴⁾
 - Ukraine ⁽⁵⁾
 - Georgien ⁽⁶⁾
- c) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens ist aufgrund des Ansehens, das eine Marke genießt, ihres Bekanntheitsgrads und der Dauer ihrer Verwendung geeignet, den Verbraucher in Bezug auf die tatsächliche Identität des Erzeugnisses irrezuführen;
- d) die Eintragung des vorgeschlagenen Namens würde sich nachteilig auf das Bestehen eines ganz oder teilweise gleichlautenden Namens oder einer Marke oder auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirken, die sich zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig im Verkehr befinden;
- e) oder es werden Angaben übermittelt, die den Schluss zulassen, dass der zu schützende Name zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist.

Die vorstehenden Kriterien sind in Bezug auf das EU-Gebiet zu bewerten, das hinsichtlich der Rechte des geistigen Eigentums nur das Gebiet bzw. die Gebiete umfasst, in dem bzw. in denen die genannten Rechte geschützt sind. Der etwaige Schutz der betreffenden Namen in der Union setzt den erfolgreichen Abschluss der derzeit laufenden Verhandlungen und den anschließenden Erlass eines entsprechenden Rechtsaktes voraus.

Liste geografischer Angaben ⁽⁷⁾

| Von Japan vorgeschlagene geografische Angaben, die in der EU geschützt werden sollen ⁽¹⁾ | Erzeugniskategorie |
|---|--|
| „八丁味噌“ (Hacho Miso) | Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) — Gewürze |
| „奥飛騨山之村寒干大根“ (Okuhida Yamanomura Kanboshi Daikon) | Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet — getrockneter Rettich |
| „上庄さといも“ (Kamisho Satoimo) | Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet — Taro |
| „岩手野田村荒海ホタテ“ (Iwate Nodamura Araumi Hotate) | Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus — Jakobsmuscheln |
| „桜島小みかん“ (Sakurajima Komikan) | Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet — Mandarine |
| „若狭小浜小鯛ささ漬“ (Wakasa Obama Kodai Sasazuke) | Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus — Seebrasse, haltbar gemacht |

⁽¹⁾ Beschluss 2007/855/EG des Rates vom 15. Oktober 2007 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Montenegro andererseits (ABl. L 345 vom 28.12.2007, S. 1).

⁽²⁾ Beschluss 2008/474/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und Bosnien und Herzegowina andererseits — Protokoll Nr. 6 (ABl. L 169 vom 30.6.2008, S. 10).

⁽³⁾ Beschluss 2010/36/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Serbien andererseits (ABl. L 28 vom 30.1.2010, S. 1).

⁽⁴⁾ Beschluss 2013/7/EU des Rates vom 3. Dezember 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 10 vom 15.1.2013, S. 1).

⁽⁵⁾ Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits (ABl. L 161 vom 29.5.2014, S. 3).

⁽⁶⁾ Beschluss 2012/164/EU des Rates vom 14. Februar 2012 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Georgien zum Schutz geografischer Angaben für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 93 vom 30.3.2012, S. 1).

⁽⁷⁾ Von den japanischen Behörden im Rahmen der Verhandlungen übermittelte Liste, in Japan registriert.

| Von Japan vorgeschlagene geografische Angaben, die in der EU geschützt werden sollen ⁽¹⁾ | Erzeugniskategorie |
|---|---|
| „琉球もろみ酢“ (Ryukyu Moromi Su) | Andere unter Anhang I des Vertrags fallende Erzeugnisse (Gewürze usw.) — unraffinierter Sakeessig |
| „近江牛“ (Omi Gyu)/„Omi-Rind“ | Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch — Rindfleisch |
| „宮崎牛“ (Miyazaki Gyu)/„Miyazaki Wagyu“/ „Miyazaki-Rind“ | Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch — Rindfleisch |
| „鹿児島黒牛“ (Kagoshima Kuro Ushi)/„Kagoshima-Wagyu“ | Fleisch (und Schlachtnebenerzeugnisse), frisch — Rindfleisch |
| „入善ジャンボ西瓜“ (Nyuzen Jumbo Suika)/„Nyuzen Riesenwassermelone“ | Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet — Wassermelone |
| „香川小原紅早生みかん“ (Kagawa Obara Beniase Mikan) | Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet — Mandarine |
| „辺塚だいたい“ (Hetsuka Daidai) | Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet — Zitrusfrüchte |
| „堂上蜂屋柿“ (Dojo Hachiya Gaki) | Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet — getrocknete japanische Persimonen |
| „小川原湖産大和しじみ“ (Ogawarako-san Yamato Shijimi)/ „Muschel aus dem Brackwasser des Ogawa-Sees“ | Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus — Süßwassermuschel |
| „みやぎサーモン“ (Miyagi Salmon)/„Miyagi Salmon“ | Fisch, Schalentiere und Muscheln, frisch und Erzeugnisse daraus — Fisch |

(¹) Die in Klammern angegebene Transkription dient ausschließlich zur Information.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE